



---

V o r r e d e .

41844

Nicht lange nach dem Antritte meines öffentlichen Lehramtes als Lehrers der Philosophie an der hiesigen Universität, zur Zeit der Eröffnung derselben im Frühjahr 1802, hatte ich zum Gebrauch meiner Vorlesungen über die Moralphilosophie einen kurzen, nach Kants Metaphysik der Sitten entworfenen Abriß der Rechts- und Tugendlehre, dessen ich mich Anfangs als Handschrift für meine Zuhörer bedient, im Druck herausgegeben. — An die Stelle dieses ältern bereits vergriffenen Lehrbuches zu treten, ist die

nächste Bestimmung des gegenwärtigen, welches, obgleich nach einem veränderten Plane die Wissenschaft darstellend, auch in der Anwendung der Grundbegriffe und Grundsätze der allgemeinen Ethik, auf die Tugendlehre allein sich beschränkend, mit Ausschließung der philosophischen Rechts- und Staatslehre (des sogenannten Naturrechts), doch immer noch zu den nämlichen Principien sich bekennt, welche in dem frühern Grundrisse der wissenschaftlichen Begründung und Ausbildung der Ethik zur Grundlage gedient haben. Denn auch meine unverändert mir gebliebene Ueberzeugung läßt mich das Urtheil unterschreiben, welches der treffliche Fries in seiner Ethik über Kant's Verdienst um die praktische Philosophie fällt: daß dieser Tiefdenker „uns zuerst auf die bestimmte Anerkennung einer ethischen Metaphysik, eines rein philosophischen Ursprungs unsrer Grundgedanken vom Guten und Rechten geführt, und daß nur in seiner Schule dieser Gedanke weiter ausgebildet worden sey. Die Ueberordnung reiner praktischer Philosophie über jede andre Lehre der Ethik sey denn auch hier (wie hinzugesetzt wird) das entscheidend Wichtige, indem keine Begründung der Ethik genügen könne, welche nicht die Kantische Ansicht über den Ursprung unsrer Pflichtbegriffe mit aufnimmt.“

Und wohl kann sie nicht genügen, weil ohne diese Ausnahme, und ohne bestimmte Anerkennung einer ethischen Metaphysik eine jede Lehre der Ethik entweder zu einer bloßen Physik der Sitten herabgesetzt wird, zum System irgend eines praktischen Sensualismus und Empirismus sich gestaltend, in welchem die praktische Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit der Pflichtgebote verloren geht; — oder in eine bloße Logik des Sittlichen sich verwandelt, welche die gehaltlere Form der bloßen Verständigkeit unsrer Handlungen zum obersten Grundsätze der Sittlichkeit erhebt, und dergestalt aus der praktischen Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit des kategorischen Pflichtgebotes eine bloß logische der Widerspruchslosigkeit, oder der Uebereinstimmung der Regeln des Handelns mit den formalen Gesetzen des Verstandes macht; — oder endlich in einer Begründung der Ethik durch Aesthetik das Heil der praktischen Philosophie gesucht wird.

Daß nun aber nach Kant's Ansichten über den Ursprung und Gehalt unsrer Pflichtbegriffe die Ethik eben so wenig zu einer bloßen Logik als zu einer bloßen Physik oder Aesthetik des Sittlichen gemacht werde, und daß darnach auch

der Vorwurf eines gehaltleeren Formalismus den wahren Geist der Kantischen Moralphilosophie nicht treffen könne; — das bezeugen die authentischen, eben so klaren und bestimmten, als gehalt- und würdevollen Erklärungen des, vom Gefühl der Erhabenheit und Würde des Pflichtgebots so lebendig ergriffenen und begeisterten Moralphilosophen.

In der Kritik der praktischen Vernunft (S. 154 und 155, 4te Aufl.) wird „die Wurzel der edeln Abkunft des erhabenen Pflichtgesetzes nachgewiesen in dem, was den Menschen über sich selbst erhebt; welches nichts anders sey als die Persönlichkeit, d. i. die Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, doch zugleich als ein Vermögen eines Wesens betrachtet, welches eigenthümlichen, nämlich von seiner eigenen Vernunft gegebenen, reinen praktischen Gesetzen (die Person also, als zur Sinnenwelt gehörig, ihrer eigenen Persönlichkeit, so fern sie zugleich zur intelligiblen Welt gehört) unterworfen ist.“

Auf die gleiche Weise hat insbesondere auch die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten über den Ursprung und Gehalt des Pflichtbegriffes sich ausgesprochen, vornehmlich

da, wo ausdrücklich „die Idee des absoluten Werthes, d. i. der persönlichen Würde der Menschheit, als vernünftiger Natur, und ihres Daseyns, als Zweckes an sich selbst, für den einzig möglichen Grund eines obersten praktischen Princips, und, in Ansehung des menschlichen Willens, eines kategorischen Imperativs, erklärt wird, woraus, als einem obersten praktischen Grunde, alle Gesetze des Willens (nach ihrer sittlichen Nothwendigkeit) müssen abgeleitet werden können.“

Und ist es nun nicht eben diese, in ihrer unbeschränkten und unbedingten Gültigkeit anerkannte, und in den heiligen Schriften des Evangeliums ausgesprochene Idee von der persönlichen Würde der menschlichen Natur und der Gleichheit aller Menschen vor Gott, in welcher wir das Princip erkennen, wodurch der Geist und der eigenthümliche Charakter der Christlichen Sittenlehre, als einer Moral der Gerechtigkeit und der Liebe, sich auszeichnet?

In den Beiträgen zur Geschichte der Philosophie (im ersten Hefte: Ideen zur Geschichte der Ethik überhaupt und insbesondere Vergleichung der Aristotelischen Ethik mit der neuern dantschen) von J. F. Fries, macht dieser scharfsinnige und

gelehrte Denker die Bemerkung: daß die schönsten Darstellungen der griechischen Ethik, welche diese Wissenschaft dem Platon, dem Aristoteles und den Stoikern verdankt, dem Princip nach, d. h. in dem Grundgedanken, woraus bey ihnen die Wissenschaft sich entfaltet, alle drey mit einander übereinstimmen. Dieses ihrem gemeinsame Princip sey kein anderes als: Herrschaft des Verstandes (des λογος) über das Unverständige (das ἀλογον) der Seele; — ein Princip, welches ihnen zwar zu der schönen Ausbildung ihrer Lehre vom Charakter bis zur klaren Ansicht der verständigen Selbstbeherrschung, nicht aber zur Ableitung der Nothwendigkeit in den Forderungen der Tugendpflichten der Gerechtigkeit und der allgemeinen Menschenliebe habe dienen können, weil dem, die Sinnlichkeit beherrschenden Verstande nicht in und mit der Idee der Menschenwürde seine nothwendigen Zwecke, als die Principien für die gedachten Tugendpflichten, aufgegeben worden. Diese Aufgabe habe erst der Geist des christlichen Sittenprincips in der allgemeinen Anerkennung der allgemeinen Menschenliebe, in der Anerkennung der Erhabenheit der Pflichtgebote und der Menschenwürde unsrer modernen praktischen Wissenschaft

genannt und vorgeschrieben, und damit eine Umwandlung in der moralischen Denkweise und Ansicht bewirkt, wodurch unsre neuere Ethik über die der Alten sich erhoben.

Dieses Christliche, in den Systemen der alten griechischen Ethik fehlende, und auch von so manchen unsrer modernen Moralsysteme wieder verkannte, oder doch nicht genug beachtete, oder wohl gar verworfene Princip als den Grundgedanken a priori aller Pflicht zuerst mit voller wissenschaftlicher Klarheit und Bestimmtheit genannt und geltend gemacht zu haben; — dies Verdienst sollte demnach wohl dem wissenschaftlichen Lehrer der Ethik nicht streitig gemacht werden, welcher auf dem Wege seiner kritisch wissenschaftlichen Methode unsre neuere deutsche Philosophie zur Entdeckung der eigenen praktischen Erkenntniß a priori — der Autonomie der reinen praktischen Vernunft — geführt, und so die Unabhängigkeit des Principis der Sittlichkeit von allen heterogenen Principien, und die Nothwendigkeit der Anforderungen des Sittengesetzes, als Pflichtgesetzes, sicher zu stellen und zu rechtfertigen, zum Ziele seiner kritisch-philosophischen Nachforschungen im Gebiete des Praktischen gemacht hat.

An die Reihe der wissenschaftlichen Darstellungen, welche die Ethik nach Kant's metaphysischer Grundlegung eines Systems der Sitten weiter fortzubilden sich bestrebt, will denn auch der vorliegende kurze Entwurf einer philosophischen Sittenlehre, dessen nächste Bestimmung in der Aufschrift angezeigt ist, sich anschließen, und als ein Beytrag zur Verbreitung dessen, was für die vollkommene Ausbildung der praktischen Philosophie durch Kant und seine Schule gewonnen worden, angesehen und von dem billigen Urtheile des Lesers gewürdiget seyn.

Derpat, im Januar 1824.

## Inhaltsanzeige.

Allgemeine Einleitung. §. 1 — 10.

Erster Theil. Allgemeine Ethik, §. 11 — 64.

Erster Abschnitt. Anthropologische Untersuchung der praktischen Vermögen des menschlichen Geistes, als Propädeutik und Grundlage aller ethischen Lehre. §. 11 — 30.

Zweyter Abschnitt. Ethische Ideenlehre; oder Analytik der sittlichen Grund- und Elementar-Griffe. §. 31 — 49.

Dritter Abschnitt. Ethische Principienlehre; oder Deduction und Aufstellung der obersten Grundsätze der Sittlichkeit. §. 50 — 64.

Zweiter Theil. Die besondere Ethik als Tugendlehre. §. 65 — 170.

Einleitung. §. 65 — 70.

Erstes Capitel. Darstellung der reinen Tugendgesinnung überhaupt, nach ihren wesentlichen Bestandtheilen in dem Ideal des sittlichen Charakters; oder ethische Charakterlehre. §. 71 — 77.

Zweytes Capitel. Darstellung des tugendhaften Verhaltens, als der Frucht und Wirkung der Tugendgesinnung; oder die Lehre von den einzelnen Tugenden und Tugendpflichten. §. 78 — 157.

Erstes Hauptstück. Von der Tugendverbindlichkeit überhaupt, und den Hauptarten der Tugendpflichten und Tugenden insbesondere, und deren Verhältnisse zum Princip der allgemeinen Tugendverpflichtung. §. 78 — 85.

Zweytes Hauptstück. Von dem tugendhaften Verhalten des Menschen in Ansehung seiner eigenen Person. §. 86 — 116.

Uebersicht der Selbstpflichten. §. 86 — 88.

I. Selbstpflichten des Menschen, als animalischen Wesens betrachtet; oder Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung des Körpers. §. 89 — 98.

- H. Selbstpflichten des Menschen in Beziehung auf seine Intellectualität, oder in Ansehung der Seelen; und Geisteskräfte. §. 99 — 101.
- III. Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst, sofern derselbe sich bloß als moralisches Wesen betrachtet. §. 102 — 112.
- IV. Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung der leblosen und belebten Natur. §. 113 — 116.

Drittes Hauptstück. Von dem sittlichguten Verhalten gegen andere Menschen. §. 117 — 150.

Uebersicht der Nächstenpflichten. §. 117 — 119.

- I. Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung: — Gerechtigkeitspflichten. §. 120. 121.
- A. Tugendpflichten der äußern Gerechtigkeit, als Gebote der Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit (Legalität). §. 122 — 129.
- B. Tugendpflichten der innern Gerechtigkeit, als unmittelbare Gebote für die Gesinnung. §. 130 — 135.
- II. Tugendpflichten der Menschenliebe, als unvollkommene, verdienstliche Pflichten. — Liebespflichten der Theilnehmung, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit. §. 136 — 150.

Viertes Hauptstück. Von den religiösen Tugendpflichten der Frömmigkeit, oder den sogenannten Pflichten gegen Gott. — Gottesfurcht, Gottesliebe, Gottesvertrauen. §. 151 — 157.

Drittes Capitel. Ethische Asketik, oder Tugendmitlehre. §. 158 — 170.

#### Verbesserungen.

- Vorr. Seite VI. ist statt nichts anderes sey, zu lesen: nichts Minderes seyn könne.
- Seite 73. Zeile 7. v. u. ist die Stelle wek, als überflüssig, wegzustreichen.
- 76. — 9. v. o. ist statt unvollkommener, zu lesen: unvollkommene.
- 90. ist der, unmittelbar hinter der Ann. zu §. 100 stehende Absatz, als ein neuer Paragraph zu betrachten, und demnach auch mit dem fehlenden §. Zeichen zu versehen.
- 145. Zeile 4. v. u. ist statt Ergebenheit, zu lesen: Ergebung.

## Einleitung.

### §. 1.

Als philosophische Wissenschaft gehört die Ethik zum Gebiete der praktischen Philosophie, in sofern unter dieser nicht etwa überhaupt nur eine jede Wissenschaft menschlicher, durch willkürliche Handlungen zu bewirkender Zwecke, sondern einzig und allein die Wissenschaft von dem absoluten Zwecke, als der höchsten Bestimmung des Menschenlebens und dem Endzwecke der Welt zu verstehen ist. In dieser eigentlichsten und höchsten Bedeutung führt die praktische Philosophie den Namen der Moralphilosophie, im Gegensatz mit der speculativen (theoretischen) oder der Natur-Philosophie.

Anmerkung. Begriff des Praktischen in seiner weitern und unbestimmten Bedeutung als des Technisch Praktischen, und eben desselben, aber im eigentlichsten und höchsten Sinne, als des Moralisch Praktischen. Verschiedene ältere und neuere Eintheilungen des Systems der Philosophie in Dialektik, Physik und Ethik, — in theoretische oder speculative und praktische; — in Philosophie der Natur, als speculative Lehre des Seyns und Philosophie der Sitten, als die eigentlich praktische, durch ihren eigenthümlichen Grundbegriff und das ihr eigenthümliche Freyheits-Princip von aller, auf Naturbegriffen beruhenden speculativen Philosophie, als einer Erkenntniß vom Da seyn und der Natur der Dinge, geschiedene Lehre von dem, was seyn soll.

§. 2.

Der Grundbegriff der praktischen Philosophie, in der eigentlichen und höhern Bedeutung einer Philosophie der Sitten, ist der Begriff des Guten, welcher in seinem eigensten und höchsten Sinne der Begriff dessen ist, was absoluten Werth hat, und als Zweck an sich anerkannt werden muß. Die praktische Philosophie als Moralphilosophie ist sonach die Lehre von dem höchsten Gute, als dem Endzwecke der Handlungen vernünftiger Wesen, und zugleich dem Endzwecke der Welt. Und da nur das sittliche Gute für dasjenige anerkannt werden kann, welches einen

absoluten Werth hat, und Zweck an sich ist: so werden wir die moralisch praktische Wissenschaft von dem absoluten Werthe und Zwecke des menschlichen Lebens und dem Endzwecke der Welt auch unter dem Gesichtspuncte einer moralischen Güter- und Zwecklehre betrachten können.

§. 3.

Auf die zwiefache Betrachtungsweise des Grundbegriffs dieser moralischen Zwecklehre, des Begriffs des sittlich Guten als des höchsten Zwecks des Menschenlebens oder des Ziels alles menschlichen Strebens und Handelns, und eben dieser Idee des höchsten moralischen Guts als Endzweckes der Welt, gründet sich die Obertheilung der gesammten nach ihrem ganzen Umfange beschriebenen moralischen Zwecklehre in die (eigentlich so zu nennende) Sittenlehre (Ethik) und die Religionslehre (Ethikotheologie). Die erstere ist hiernach für die Wissenschaft des sittlich Guten, als des dem Menschen, sofern derselbe nicht als Natur-, sondern als moralisches Vernunftwesen betrachtet wird, von der sittlich gesetzgebenden Vernunft vorgeschriebenen höchsten Lebenszwecke zu erklären; so

4  
wie die letztere für die Lehre des höchsten sittlichen Gutes, als des Endzweckes der Welt, nach Befehlen einer moralischen Weltordnung unter einem heiligen Urheber und Regierer derselben.

Anmerk. 1. Idee der Alten von der Ethik als einer Lehre der Weisheit oder der Wissenschaft vom höchsten Gute. — Unterscheidung dieser Weisheitslehre als der praktischen Ideenlehre von dem absoluten Werthe und dem höchsten Zwecke des menschlichen Lebens von allen bloßen Kunst- und Klugheitslehren, die mit ihren technisch- oder pragmatisch-praktischen Regeln nur auf Erreichung zufälliger und bedingter Zwecke gehen.

Anm. 2. Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen der Ethik und Religionstheorie, und des genauen Zusammenhanges unter den Grundwahrheiten beyder von Seiten ihrer Erkenntnisquellen sowohl als ihrer Tendenz und Endabsicht. — Erwägung der großen Mängel und Gebrechen einer irreligiösen oder doch nichtreligiösen Moral, vornehmlich aber einer unmoralischen oder doch nichtmoralischen Religion und deren nachtheiligen Einflusses auf das sittliche und religiöse Leben.

Anm. 3. Erwägung des Verhältnisses der speculativen zur praktischen Philosophie, in wiefern insbesondere die erstere in ihrer Erhebung zu dem Standpunkte der idealen Ansicht der Dinge als speculative Ideenlehre des Uebersinnlichen, für die Grundlage der praktischen Ideenlehre in den

5  
Systemen der Ethik und Ethiktheologie anzuwenden ist. — Ansicht des Zusammenhanges überhaupt zwischen der Philosophie des höchsten Wahren, Guten und Schönen.

#### §. 4.

Die Quelle des Begriffs vom sittlich Guten, als ethischem Grundbegriffe betrachtet, und mit ihm zugleich aller übrigen ethischen Begriffe und Grundsätze ist das sittliche Bewußtseyn, welches, wie das Gewissen nennen, in dessen Aussprüchen und Forderungen der Mensch, als moralisches Wesen betrachtet, das urkundliche Zeugniß von der Wahrheit und Gültigkeit jener Begriffe findet, und damit zugleich die Ankündigung seiner moralischen Willensfreyheit, als Bedingung der Möglichkeit einer Gesetzgebung, deren Forderungen auf das Wollen und Vollbringen des Guten, als das höchste Object und den letzten Zweck aller Bestrebungen und Handlungen vernünftiger Wesen gerichtet sind.

Anmerk. Anerkennung der unmittelbaren Evidenz des moralischen Gesetzes im und durchs Gewissen, als eines Factums der reinen praktischen Vernunft, und vermittelt dieses Factums, als Erkenntnisgrundes derselben, von der moralischen Willensfreyheit, die hinwiederum als das Realprincip der sittlichen Gesetzgebung in uns anzuerkennen ist.

4  
wie die letztere für die Lehre des höchsten sittlichen Guts, als des Endzweckes der Welt, nach Gesetzen einer moralischen Weltordnung unter einem heiligen Urheber und Regierer derselben.

Anmerk. 1. Idee der Alten von der Ethik als einer Lehre der Weisheit oder der Wissenschaft vom höchsten Gute. — Unterscheidung dieser Weisheitslehre als der praktischen Ideenlehre von dem absoluten Werthe und dem höchsten Zwecke des menschlichen Lebens von allen bloßen Kunst- und Klugheitslehren, die mit ihren technisch- oder pragmatisch-praktischen Regeln nur auf Erreichung zufälliger und bedingter Zwecke gehen.

Anm. 2. Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen der Ethik und Religionslehre, und des genauen Zusammenhanges unter den Grundwahrheiten beyder von Seiten ihrer Erkenntnisquellen sowohl als ihrer Tendenz und Endabsicht. — Erwägung der großen Mängel und Gebrechen einer irreligiösen oder doch nichtreligiösen Moral, vornehmlich aber einer unmoralischen oder doch nichtmoralischen Religion und deren nachtheiligen Einflusses auf das sittliche und religiöse Leben.

Anm. 3. Erwägung des Verhältnisses der speculativen zur praktischen Philosophie, in wiefern insbesondere die erstere in ihrer Erhebung zu dem Standpunkte der idealen Ansicht der Dinge als speculative Ideenlehre des Uebersinnlichen, für die Grundlage der praktischen Ideenlehre in den

5  
Systemen der Ethik und Ethiktheologie anzuerkennen ist. — Ansicht des Zusammenhanges überhaupt zwischen der Philosophie des höchsten Wahren, Guten und Schönen.

#### §. 4.

Die Quelle des Begriffs vom sittlich Guten, als ethischem Grundbegriffe betrachtet, und mit ihm zugleich aller übrigen ethischen Begriffe und Grundsätze ist das sittliche Bewußtseyn, welches wir das Gewissen nennen, in dessen Ausprüchen und Forderungen der Mensch, als moralisches Wesen betrachtet, das urkundliche Zeugniß von der Wahrheit und Gültigkeit jener Begriffe findet, und damit zugleich die Ankündigung seiner moralischen Willensfreiheit, als Bedingung der Möglichkeit einer Gesetzgebung, deren Forderungen auf das Wollen und Vollbringen des Guten, als das höchste Object und den letzten Zweck aller Bestrebungen und Handlungen vernünftiger Wesen gerichtet sind.

Anmerk. Anerkennung der unmittelbaren Evidenz des moralischen Gesetzes im und durchs Gewissen, als eines Factums der reinen praktischen Vernunft, und v. mittelst dieses Factums, als Erkenntnisgrundes derselben, von der moralischen Willensfreiheit, die hinwiederum als das Realprincip der sittlichen Gesetzgebung in uns anzuerkennen ist.

## §. 5.

Unter Voraussetzung der im Gewissen unmittelbar gegründeten Ueberzeugung von den sittlichen Grundwahrheiten, betreffend die unbedingte Nothwendigkeit jener Forderungen der sittlichen Gesetzgebung an den Willen, und die Möglichkeit ihrer Vollziehung durch die Freiheit desselben, ist und bleibt es doch eine unnachlässliche Aufgabe für die Wissenschaft, diese sittlichen Grundwahrheiten durch wissenschaftlichen Verstandesgebrauch aufzuklären und methodisch auszubilden zu einem System ethischer Begriffe und Grundsätze, wie sie theils an sich in abstracto, theils in concreto in ihrer Beziehung und Anwendung auf das handelnde Leben der Menschen, für den wissenschaftlichen Zweck müssen bearbeitet werden. In dieser wissenschaftlichen Ausbildung durch Zergliederung und Entwicklung der sittlichen Grundbegriffe, durch Deduction der obersten sittlichen Grundsätze und durch systematische Ableitung der besondern Sitten-Vorschriften aus den höchsten Sittengesetzen, und ihre Beziehung und Anwendung auf die besondern Lebensverhältnisse, besteht die Aufgabe der Ethik.

Anmerk. Ob und in wie weit auch die, auf dem religiösen Gefühl, und den unmittelbaren, der

Vernunft ursprünglich inwohnenden Grund-Ueberzeugungen des religiösen Glaubens beruhende Religionslehre als bloße Glaubenslehre einer wissenschaftlichen Ausbildung, gleich der Ethik, deren Grundlehren und Grundgesetze von Pflicht, Tugend und Recht allerdings in wissenschaftlichen Begriffen und Grundsätzen gefaßt werden können, theils fähig, theils bedürftig sey, darüber hat die Kritik einer philosophischen Religionswissenschaft zu entscheiden.

## §. 6.

Wie nun aber alle Philosophie überhaupt, so wird auch die Philosophie des sittlich Guten und die Ethik insbesondere, nur auf dem Wege der Selbsterkenntniß des menschlichen Geistes und Gemüths ihre Aufgabe lösen, und daher zu Ausführung dieses Zweckes in eine wissenschaftliche Untersuchung der praktischen Vermögen unsers Geistes eingehen müssen, um über die Belehrungen, die Aussprüche und Forderungen des Gewissens in Ansehung der beyden Hauptpuncte aller Ethik: Wie nämlich der Mensch als vernünftiges Wesen handeln soll, und vermöge seiner moralischen Willensfreiheit handeln kann, um jenen Gewissensforderungen in Gesinnung und That ein Genüge zu leisten, sich aufklären und eine befriedigende Rechenschaft geben zu können.

## §. 7.

Die gesammte philosophische Sittenlehre oder Ethik zerfällt in die allgemeine und in die besondere. Die allgemeine hat sich als Wissenschaft der sittlichen Gesetzgebung überhaupt mit Aufklärung des Inhalts und mit Erforschung des Ursprungs der ethischen Begriffe und Grundsätze im Allgemeinen zu beschäftigen. — Die besondere Ethik theilt sich hinwiederum in die Tugendlehre und die Rechtslehre. In der ersten, der Tugendlehre, wird von den ethischen Begriffen und Grundsätzen die Anwendung gemacht auf das innere Leben des Menschen zur Bestimmung einer, den Forderungen des moralischen Gesetzes im Geiste der Tugendverpflichtung angemessenen Denkungsart und Gesinnung und deren verschiedenen Aeusserungen im Handeln. Die zweite enthält eine Anwendung der sittlichen Ideen und Grundsätze auf die äussern geselligen Verhältnisse der Menschen. — So fern diese Lehre des Rechts und der Rechtspflichten als eine Wissenschaft der rechtlichen Gesetzgebung für das äussere Verhalten in den geselligen Verhältnissen der Menschen unter einander, die Ideen und Principien des Sittlichen unter dem Charakter des Rechtlichen auf das

Leben im Staate und die mannichleyen Verhältnisse in demselben bezieht, wird sie namentlich das Staatsrecht (Politik im Sinne der Alten) genannt. — Aus der Anwendung des Sittengesetzes unter der Form eines Gesetzes des äussern Rechts und der Rechtspflichten auf die Wechselwirkung ganzer Staaten gegen einander, zu Bestimmung und Beurtheilung des gegenseitigen Verhaltens, welches diese Staaten selbst gegen einander, jenen Rechtsgrundsätzen gemäss, befolgen sollen, entspringt endlich auch noch das Völker-Recht und die Völker-Moral als ein besonderer Theil der Rechtslehre.

Anmerk. 1. Darlegung und Beurtheilung der verschiedenen Ansichten, betreffend das Verhältniß zwischen Moral und Naturrecht und die Grenzbestimmung des Gebiets beyder praktischer Disciplinen.

Anm. 2. Nöthige Beachtung des Unterschiedes in der dreysachen Begriffsbestimmung der Ethik 1) im weitern Umfange als Moral; Philosophie überhaupt — Ethik im Gegensatz mit der Physik; 2) im engerm Sinne als Sittenlehre im Gegensatz mit der Religionslehre; und endlich 3) in engster Bedeutung, als Tugendlehre im Gegensatz mit der Rechtslehre — zu Verhütung alles Mißverständnisses im Ausdrucke.

## §. 8.

Die Rücksicht auf die zwey ungleicharti-

gen, in der allgemeinen und besondern Ethik enthaltenen Bestandtheile: einen rein rationalen und einen empirischen, begründet die formelle Theilung der gesammten Ethik in die reine und die angewandte. In jener werden die sittlichen Begriffe und Grundsätze in ihrer Quelle, der Natur und Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft selbst erforscht, a priori ihrem Ursprunge nach aus derselben abgeleitet, ihrem Inhalte nach entwickelt und so dann systematisch aufgestellt; — in dieser, der angewandten, werden sie auf die empirisch erkennbare Natur und die gleichfalls nur empirisch erkennbaren mannigfaltigen Zustände, Lagen und Verhältnisse des Lebens der Menschen angewendet. Als einer rein philosophischen Wissenschaft ist der erstern auch der Name einer Metaphysik der Sitten ertheilt worden, so wie die letztere im Gegensatz mit dieser metaphysischen Sittenlehre die anthropologische Moral genannt werden kann.

**Anmerk.** Angabe der beyden Haupttheile der reinen Moralphilosophie; 1) einer Kritik der praktischen Vernunft als der Grundlage zu Begründung des gesammten Systems der Ethik 2) des auf dieser Grundlage errichteten Systems selbst als Wissenschaft der reinen sittlichen Grundbegriffe und Grundsätze. Darlegung der höchsten Aufgaben einer

Kritik der praktischen Vernunft, betreffend die Autonomie derselben, als reiner Vernunft, und die moralische Willensfreiheit.

## S. 2.

Wenn in der Sittlichkeit und Religiosität allein nur der höchste und letzte Zweck des Menschen zu suchen und zu finden ist, wenn darum auch die höchsten vereinigten Interessen des menschlichen Geistes und Gemüths auf die großen und wichtigen Aufgaben der Sitten- und Religionslehre gerichtet sind: was der Mensch thun sollte, und was er hoffen dürfe, wenn er thut, was er soll und wie er nur immer kann: so muß auch der hohe Werth einer wissenschaftlich ausgebildeten lehre von dem sittlich Guten, als dem höchsten Strebe- und Zielpuncte eines, nach seinem wahren, innern Werthe zu schätzenden Menschenlebens und zugleich als dem Endzwecke der Welt, unbedingt anerkannt werden, theils wegen der innern Würde und der Heiligkeit des Gegenstandes selbst, theils um des Einflusses willen, den eine wissenschaftliche Ausbildung der sittlichen Grundwahrheiten im Allgemeinen wie im Besondern, in den speciellen Systemen der Ethik, der Politik und moralischen Religionslehre auf alle übrigen Zweige des menschlichen Wis-

sens, ganz vornehmlich aber auf die vorzugsweise so zu nennenden praktischen Wissenschaften äussert, die als solche, unmittelbar ins Leben eingehend und aufs Leben einwirkend, menschliche Zwecke durch menschliche Mittel zu befördern bestimmt sind.

Anmerk. „Jede Lehre vom Daseyn der Dinge, welches sich unsrer Erkenntniß aufdringt, ist für den Menschen minder wichtig als diese Lehre von der Weisheit (d. i. die Lehre vom Werthe und Zwecke des Menschenlebens und vom Zwecke der Welt) welche uns die rechten Ziele unsers eigenen Thuns und Lassens anweist. Praktische Philosophie ist daher der Nerv aller philosophischen Lehre; in ihr findet sich die Endabsicht aller andern philosophischen Untersuchungen; denn der Gegenstand dieser Lehren der Weisheit ist der edelste, der irgend für Unterweisung an den Menschen genannt werden kann.“ (Fries in der Ethik.)

### §. 10.

Auf eine philosophische Entwicklung und Untersuchung der ethischen Ideen und Principien in ihrer bestimmten Anwendung auf das specielle System der Tugendlehre im folgenden kurzen Abrisse uns zunächst beschränkend, werden wir uns zuvörderst mit diesen Ideen und Principien selbst im Allgemeinen, und sodann mit ihrer eben erwähnten Anwendung zu beschäftigen haben. Unfre

Abhandlung der Ethik wird hiernach in die beiden Haupttheile der allgemeinen und der besondern Sittenlehre als Tugendlehre zerfallen.

Anmerk. Anzeige einiger der vorzüglichsten neuern wissenschaftlichen Werke über Ethik: Kant's Kritik der praktischen Vernunft, dessen Grundlegung zur Metaph. der Sitten und das System derselben. — Garve's Betrachtungen über die allgemeinsten Grundsätze der Sittenlehre. — Schlei ermacher's Kritik der bisherigen Sittenlehre. — Joh. Aug. Eberhard's Sittenlehre der Vernunft. — K. C. C. Schmid's Versuch einer Moralphilosophie und dessen Grundriß derselben. — L. H. Jakob's philos. Sittenlehre. — J. E. Hoffbauer's Anfangsgründe der Moralphilosophie überh. und der Tugendlehre insbesondre. — J. G. Fichte's System der Sittenlehre. — W. T. Krug's System der praktischen Philosophie und als 2ter Theil desselben die philos. Tugendlehre insbesondre. — E. Platner's Abhandlung der Moralphilosophie im 2ten Theile seiner philosophischen Aphorismen. — J. F. Herbart's allg. praktische Philosophie. — F. Voultier's praktische Aphorismen und dessen Lehrbuch der philos. Wissensch. 2ter Theil. — C. A. Eschenmayer's System der Moralphilosophie. — G. E. Schulze's Leitfaden d. Entw. d. philos. Principien des bürgerl. und peinl. Rechts nebst desselben Tugendlehre. — J. F. Fries's Ethik als erster Theil s. Handb. d. prakt. Philos.

## Abhandlung der Ethik.

### Erster Theil: allgemeine Ethik.

Erster Abschnitt: anthropologische Untersuchung der praktischen Vermögen des menschlichen Geistes als Propädeutik und Grundlage aller ethischen Lehre.

#### §. 11.

Dreyfach ist die Sphäre der Thätigkeit, in welcher das geistige Leben des Menschen sich aufsert: die Sphäre der Erkenntniß- der Gefühls- und der Willensthätigkeit. — In der Zusammenwirkung der Functionen dieser Grundkräfte des Erkennens, des Fühlens und des Bestrebens, oder des Begehrens und Wollens zum Ganzen eines lebendigen geistigen Organismus

besteht die Grundform des geistigen Menschenlebens.

#### §. 12.

Unter diesen drey Grundvermögen aller geistigen Lebensthätigkeit ist das Vermögen des Erkennens, d. h. des Vorstellens vom Daseyn der Dinge, ihrem Zusammenhange unter einander und den Gesetzen dieses Zusammenhanges, in so ferne die Grundlage der beyden andern Vermögen, als alle bewusste Aeussierungen derselben durch die Thätigkeiten der Erkenntnißkraft bedingt und bestimmt sind.

#### §. 13.

In den Gefühlen der Lust und Unlust aufsert sich das Vermögen des menschlichen Gemüths, sich zu interessiren für das, was an einem Gegenstande in der Beurtheilung desselben durch die Vorstellungen seines Werthes und Zweckes bestimmt ist. Dieses aus der Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes, der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Gegenstandes entspringende Gefühl der Lust oder Unlust, ist etwas blos Subjectives, so fern es lediglich eine Beziehung des Objects auf das Subject ausdrückt, welches

in der Qualität des Herzens oder Gemüths für die von Seiten ihres Werths und Zwecks beurtheilten Dinge auf mannigfaltige Weise sich interessirt. Denn in dieser Beurtheilung wird die Vorstellung des Gegenstandes nicht objectiv auf die Erkenntniß desselben, sondern subjectiv auf das für seinen (relativen oder absoluten Werth) sich interessirende Gemüth bezogen.

## §. 14.

Als Hauptarten der Lustgefühle stehen sich einander entgegen: 1) das intuitive Wohlgefallen, dessen Gegenstand in der Anschauung, und das intellectuelle, dessen Object nach Begriffen gefällt; 2) ein auf das Daseyn des Gegenstandes gerichtetes und darum auch mit Interesse für das Daseyn desselben verbundenes Wohlgefallen, und eine uninteressirte blos contemplative Lust an einem in der bloßen Reflexion und Betrachtung desselben gefallenden Gegenstandes.

## §. 15.

Classificiren wir die gesammten Gefühle nach ihren Hauptgegenständen: dem Unangenehmen, welches unmittelbar in der Empfindung, dem

Schönen, das in der bloßen Reflexion und Betrachtung gefällt, und dem Guten, das entweder um sein selbst willen, wie das an sich Gute, oder als Mittel für irgend einen vorausgesetzten Zweck, wie das Nützliche, ein Gegenstand des Wohlgefallens seyn kann: so werden wir einerseits die Lust am Angenehmen, wie am Schönen, für eine intuitive, die am Guten dagegen, dem relativen wie dem absoluten, für eine intellectuelle erklären; so wie andererseits nur die ästhetische Lust am Schönen als ein blos contemplatives, dagegen das Wohlgefallen an dem Unangenehmen, dem Nützlichen und dem an sich Guten als ein praktisches, mit einem Interesse an dem Daseyn des Gegenstandes nothwendig verbundenes Wohlgefallen, anerkennen müssen.

Anmerkung. Erwägung der genauern Verwandtschaft des besondern intellectuellen Lustgefühls am Wahren, und insbesondre des reinsten und höchsten unter allen Gefühlen, des religiösen, theils mit dem contemplativen Wohlgefallen am Schönen, theils mit dem praktischen am Guten. — Betrachtung der Verschiedenheit der Gefühle, bestimmt durch den Gegensatz eines eignenützigen oder uneigenützigen Charakters derselben.

## §. 15.

Verschieden vom Erkennen und Fühlen, aber

mit beyden verbunden, ist das Begehren und Wollen, dem darum auch ein besonderes Vermögen zum Grunde gelegt wird, das Vermögen nämlich, sich die Realisirung von Vorstellungen zum Gegenstande der Aeussereung seiner thätigen Kräfte zu machen. Durch das Begehren einer Sache wird nämlich der menschliche Geist zum Handeln bestimmt; denn so wie kein Begehren ohne Vorstellung des Gegenstandes, so ist auch keines ohne Wirkung auf Thatkraft, welche theils in äussern willkürlichen Bewegungen des Körpers, theils in innerer willkürlicher Leitung und Richtung der Gedanken, überhaupt in willkürlicher Einwirkung auf innere Gemüthsstände und Gemüthsstimmungen sich wirksam beweist.

Anmerk. Unterscheidung des thätigen Begehrens von einem unthätigen des bloßen Wunsches.

### §. 16.

Wie vom Vorstellen, so ist auch von den Gefühlen alles Begehren abhängig, in dem wir zufolge eines, für alle Aeussereungen des Begehrensvermögens gültigen Gesetzes, nichts begehren können, wofür wir uns nicht auf irgend eine Weise interessiren, und nichts verabscheuen, was

nicht in irgend einem Betracht ein Gegenstand des Mißfallens für uns seyn sollte. Dasjenige Wohlgefallen, von welchem das Begehren eines Gegenstandes abhängig ist, heißt eben darum eine praktische Lust, die als solche jederzeit mit irgend einem eigennütigen oder uneigennütigen Interesse an dem Daseyn des Gegenstandes verbunden seyn muß, da eben dieses Interesse an dem Gegenstande es ist, welches der Vorstellung desselben die für das Begehren geforderte Wirksamkeit ertheilt. Die mit Interesse an dem Gegenstande verbundene Vorstellung von dem Werthe desselben heißt darum auch eine praktische Vorstellung.

Anmerk. Vorläufige Ansicht der verschiedenen Erkenntnißkräfte von ihrer praktischen Seite, als praktische Sinnlichkeit, praktischer Verstand und praktische Vernunft.

### §. 17.

Das Begehrensvermögen, dieses Vermögen der eigenen Wirksamkeit nach Vorstellungen zu handeln, d. i. durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn, oder doch zu Bewirkung derselben wie beym Streben nach einem vorgesezten Ziele als Wirkung von möglichen Handlungen

gen, sich zu bestimmen, ist auch für ein Vermögen der Willkühr zu erklären. Diese Willkühr, als Princip willkührlicher, d. i. solcher Handlungen, die nach Vorstellungen und denselben gemäß erfolgen, ist eine blos thierische (*arbitrium brutum*), so fern sie lediglich durch sinnliche dunkle oder klare Vorstellungen bestimmt wird. Von dieser blinden Willkühr, dem thierischen Instinct, unterscheidet sich die menschliche Willkühr als ein höheres intellectuelles Begehungsvermögen, d. h. als ein Vermögen sich selbst Zwecke zu setzen und nach Zweckbegriffen zu handeln.

#### §. 18.

Ein solches intellectuelles Begehungsvermögen nach Zwecken als den Objecten, deren Vorstellung Bestimmungsgrund des Begehrens ist, nennen wir den Willen, der sich auch für das Vermögen erklären läßt, nach der Vorstellung von Gesetzen zu handeln. Das Wollen ist sonach ein verständiges Begehren, und die Willensbestimmung ein besonnener Entschluß nach Ueberlegung und Wahl, mit klarem Bewußtseyn des Zweckes wofür, und der Regel, wonach begehrt und gehandelt wird.

#### §. 19.

Aus dem erkannten Causal-Verhältnisse zwischen den praktischen, mit Interesse verbundenen Lustgefühlen und den Begierden ergibt sich, daß allem Begehren und Wollen Triebe zum Grunde liegen müssen, welche, angeregt durch irgend eine Art von praktischer Lust, die Begierden erwecken und von der Begierde zur That führen. — Diese Triebe lassen sich auf zwey wesentlich von einander verschiedene Grundtriebe zurückführen.

#### §. 20.

Wie Natur und Vernunft, so stehen sich im Menschen als die beyden Grundtriebe seines Begehrens und Wollens einander entgegen: der Naturtrieb und der Vernunft- oder moralische Freyheitstrieb. Jener entspringt aus dem selbstsüchtigen Interesse für den Werth und die Zwecke der eigenen Individualität, die der Gegenstand dieses eigennützigen Triebes der Selbstliebe ist; dieser dagegen, ein uneigennütziger Trieb reiner Achtung und reiner Liebe für das, was absoluten Werth hat und Zweck an sich ist, hat seinen Ursprung in der

reinen Vernunft selbst, die eben durch diesen ihren Trieb zur handelnden Vernunft wird.

§. 21.

So fern der eigennütige Trieb der Selbstliebe lediglich auf sinnliches Wohlfeyn, auf Vergnügen und Lebensgenuß geht, zeigt derselbe den Charakter eines bloß thierischen Triebes, welcher, auch bey der höchsten Steigerung und Läuterung seiner Forderungen unter dem Einflusse der Phantasie und des Verstandes, und geleitet von Regeln der Klugheit doch immer nur dem bloßen Lebensgenusse in einem passiven Empfindungszustande den Werth zuerkennt und allem Streben und Handeln die Richtung auf das Ziel der größten möglichen Summe des Angenehmen in einem genußreichen Leben giebt. — Aus diesem Triebe, so fern derselbe das Vergnügen, als die bloße sinnliche Lust in der Empfindung, zum Gegenstande und Zwecke seiner Forderungen macht, entspringen die mancherley sinnlichen Neigungen, namentlich die Neigungen zur physischen Selbsterhaltung und zum Geschlecht, desgleichen die Neigungen zur Geselligkeit und der Trieb zur Thätigkeit aus unmittelbarer Lust an Kraftäusserrung.

§. 22.

Eine andre höhere und edlere Richtung nimmt derselbe Trieb der Selbstliebe, so fern er aus unmittelbarem Interesse für den innern eigenthümlichen, von bloßem Nutzen, wie vom sinnlichen Vergnügen unabhängigen Werth persönlicher Vollkommenheit durch jede Art von Geistesbildung, diese dem Willen als ein edleres und preiswürdigeres Ziel für sein Streben und Handeln anweist. — In dieser Eigenschaft eines Triebes persönlicher Selbstvervollkommnung durch selbsteigene freye und fortschreitende Bildung und Cultur der Geistes-Vermögen und Kräfte kann der Trieb der Selbstliebe auch Trieb der Menschheit genannt werden, weil er auf die rein menschliche Naturanlage zur Perfectibilität sich gründet, und mit seinen Anforderungen die thätigen Kräfte für den edlen und geistig schönen Lebenszweck einer fortschreitenden Bildung zur Humanität in Anspruch nimmt.

§. 23.

Als ein, von dem eigennütigen Triebe der Selbstliebe, es mag nun derselbe entweder eine, im bloßen Lebensgenusse und dessen Annehmlich-

keiten bestehende Glückseligkeit; oder auch, in seiner höhern Richtung auf ein edleres und lobenswertheres Ziel, die Vollkommenheit des Subjects durch Bildung und Cultur zum Gegenstande und Zwecke sich machen, durchaus verschiedener Trieb, kündigt sich im Bewußtseyn unsrer reinen Vernünftigkeit derjenige Trieb an, auf welchen sich die Aussprüche des Gewissens beziehen, und welcher schlechthin aus reiner Vernunft selbst entspringen muß. Dem was dieser Trieb fordert, das soll schlechthin gethan werden, bloß und lediglich, damit es geschehe, oder es soll unterlassen werden, bloß und lediglich, damit es unterbleibe.

## §. 24.

Das Interesse dieses Triebes ist nicht das eigennützige für die einzelnen momentanen Zustände unsrer physischen Lebensthätigkeit, noch auch das nicht minder immer nur selbstsüchtige Interesse an der eigenen Individualität überhaupt, sondern das reine Interesse der Achtung für den absoluten Werth, d. i. die Würde der Menschheit als vernünftiger Natur, und mit ihr aller vernünftigen Wesen insgesamt, deren Daseyn die Vernunft ausschließend als Zweck

an sich anerkennt, indeß sie allem Andern außer ihr, einen bloß relativen Werth zugestehet.

## §. 25.

In dem, aus dieser Idee und diesem Interesse entspringenden reinen Vernunfttriebe erkennen wir den sittlichen Trieb, so wie in dem, durch seine notwendige, für alle vernünftige Wesen allgemeingültige Forderung des unbedingten Sollens sich ankündigenden und aussprechenden Gesetze desselben, das Sittengesetz, dessen Princip sonach eben in jener Idee von dem absoluten Werthe, d. i. der Würde der vernünftigen Natur, und ihrem Daseyn, als Zweck an sich selbst einzig und allein zu suchen und zu finden ist.

## §. 26.

Die Anerkennung des reellen Gegensatzes zwischen den beyden beschriebenen, dem Ursprunge und Wesen, wie der Tendenz nach von einander verschiedenen Grundtrieben, woraus das menschliche Begehrungsvermögen besteht, nöthiget uns zugleich zu Anerkennung und Annahme eines untern und eines obern Begehrungsvermögens, als zweyer, ihrem Bestimmungsgrunde nach specifisch von einander verschiedener Vermögen, so

fern nämlich unter dem letztern, nur das rein vernünftige Begehrungsvermögen, oder der reine Wille allein verstanden wird. Denn ein reiner Wille ist nur der Wille zu nennen, welcher in seinen Entschlüssen und Handlungen den unbedingten Forderungen des sittlichen Triebes sich unterwirft; d. h. nur dasjenige will, was er jenen Forderungen gemäß wollen soll. Ein solcher reiner Wille ist darum auch nur der gute, jedoch nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, sondern allein durch das Wollen selbst, d. i. an sich guter Wille, dessen innerer, absoluter Werth sonach in der, durch nichts Aeusseres, durch kein dem sittlichen Triebe fremdes, sondern allein durch das ihm eigene uneigennütige Interesse reiner Achtung für die Würde und das unbedingte Ansehen seines Gesetzes, bestimmten Handlungsweise, ohne Rücksicht auf den beabsichtigten Erfolg der Handlung, besteht.

Anmerk. Unterscheidung zwischen dem reinen, aber durch Sinnlichkeit afficirbaren Willen eines endlichen Wesens, und dem reinen und zugleich über alle sinnlichen Antriebe erhabenen heiligen Willen des Alleinheiligen, in welchem wir das Ideal sittlicher Güte und Vollkommenheit in höchster Persönlichkeit erkennen und verehren.

## §. 27.

Die Bedingung der Möglichkeit des Willens, als eines reinen und an sich guten Willens ist die Freyheit desselben in der Bedeutung und Dignität eines Vermögens, welches, von der negativen Seite betrachtet, in der Unabhängigkeit des Willens von allen sinnlichen; ihn zwar afficirenden, aber nicht notwendig bestimmenden Antrieben besteht, so wie in positiver Bedeutung und Beziehung in der Autonomie und Autokratie oder Selbstmacht des Willens, kraft welcher derselbe als reiner guter Wille das Gesetz des sittlichen Triebes zum Bestimmungsgrunde seiner Entschlüssen und Handlungen zu machen vermag.

## §. 28.

Diese Freyheit des Willens ist demnach keinesweges in ein bloßes Vermögen der Wahl zu setzen, welches wir dem Willen zuschreiben, so fern derselbe als bloße Willkühr sich eben sowohl bey seinen Entschlüssen und Handlungen nach sinnlichen Naturantrieben und beliebigen Zwecken, als nach den Forderungen des moralischen Gesetzes bestimmen kann. Eine solche Freyheit kann eine bloß comparative oder

psychologische Freiheit genannt werden, als Vermögen nach Belieben zu thun und zu lassen, oder zwischen entgegengesetzten Bestimmungen wählen zu können. — Zum Unterschiede von dieser Willkühr, als bloßem Vermögen nach Belieben zu thun und zu lassen, fordert der reine Wille und setzt als Bedingung der Möglichkeit für seine rein vernünftigen, durch das Sittengesetz allein bestimmten Entschließungen, eine Freiheit der Willkühr, voraus, welche als Vermögen der absoluten Selbstbestimmung (als wahre Autonomie der Willkühr) in Kraft ihrer Unabhängigkeit von allen sinnlichen Antrieben, als den Willen bestimmenden Naturursachen, im realen Gegenfaze mit der ganzen Natur und deren Gesetzen der Naturnothwendigkeit steht.

Anmerk. 1. Nöthige Unterscheidung der innern Momente in der Organisation unsers praktischen Vernunftvermögens, nämlich a) der Autonomie des Antriebes (im reinen sittlichen Triebe, im Gegenfaze mit der Heteronomie sinnlich bestimmter Antriebe; b) der Autonomie der Wahl, d. h. des Willens; als verständiger, überlegter, Begierde; und c) der Autonomie der freyen Willkühr, d. i. des menschlichen Willens; als absolut freyen Willens und Principis des obern, rein vernünftigen Begehrens.

Anm. 2. Darlegung und Kritik der verschiedenen Ver-

suche; das Räthsel der Willensfreiheit zu lösen; die Erwägung der Schwierigkeiten in der Lehre von der Freiheit, die Bestimmung des Wesens und die Begründung der Realität derselben betreffend; — Anzeige und Beurtheilung der mancherley, der Freyheitslehre entgegengesetzten Systeme des Determinismus und des Indeterminismus.

### §. 29.

Weil die Sittengesetze nur einem freyen Willen gegeben, und nur von einem freyen Willen befolgt werden können: so heißen sie darum auch Freyheitsgesetze; wie denn überhaupt das Bewußtseyn der sittlich gesetzgebenden Vernunft in uns, die Realität unsrer Willensfreiheit uns verbürgt, die in ihrer positiven Bedeutung und Dignität auch nur ein Gegenstand des moralischen Glaubens, nicht aber der theoretischen Einsicht und Wissenschaft seyn kann, wiewohl dieser praktische Glaube mit dem speculativen Vernunftglauben an eine übersinnliche (intelligible) Welt, als eine Welt frey handelnder Intelligenzen, in genauem Zusammenhange steht.

### §. 30.

In den nachgewiesenen Anlagen und Trieben, Vermögen und Kräften des Verstandes und Willens, der Vernunft und Freyheit und der in

Dieser gegründeten Anlage zur Perfectibilität findet nun der Mensch die Elemente und Bedingungen der selbsteigenen Ausbildung seines handelnden Lebens, in welchem er sich von der niedrigsten Stufe roher Sinnlichkeit, zu immer höhern Stufen des sittlichen und religiösen Lebens durch ein rein vernünftiges Streben und Handeln nach Ideen des sittlich Guten, Edlen und Schönen im Geiste ächter Sittlichkeit und Religiosität zu erheben, und dergestalt seine hohe Bestimmung auf dem Wege einer fortschreitenden Annäherung zu dem ideatischen Ziele vollendeter menschlicher Vollkommenheit zu erreichen vermag.

### Zweyter Abschnitt.

Ethische Ideenlehre oder Analytik der sittlichen Grund- und Elementarbegriffe.

#### §. 31.

Im System der moralischen Grundbegriffe ist der höchste und allgemeinste Begriff, der Begriff des Guten (§. 2.), welcher in seinem weitesten Umfange Alles befaßt, was nur irgend ein Gegenstand unsers Begehrens und Wollens seyn kann. Im engeren Sinne und im Gegen-

satz mit dem Angenehmen ist aber nur dasjenige das Gute zu nennen, was entweder als Object eines verständigen Wohlgefallens wozu gut, d. h. nützlich; oder — den Begriff in seiner eigentlichsten und höchsten moralischen Bedeutung genommen — als Gegenstand eines rein vernünftigen Wohlgefallens, das an sich oder absolut Gute ist. Mit diesem Guten im sittlichen Sinne des Worts steht im realen Gegensatz das Böse.

Anmerk. Erörterung der Frage: ob der Mensch von Natur sittlich gut oder böse, oder keines von beyden sey, sondern nur die Fähigkeit besitze, das eine oder das andre zu werden? — Verschiedene Ansichten von der Natur, dem Ursprunge und den graduellen Unterschieden des Bösen.

#### §. 32.

Durch die Idee des an sich Guten kündiget sich die Vernunft, aus welcher unmittelbar die Idee abstammt, als reine praktische Vernunft an, so fern sie durch und mit derselben gesetzgebend für den Willen ist. Das für alle Vernunftwesen allgemein- und unbedingt gültige Gesetz, welches sie mit jener Idee dem Willen als Bestimmungsgrund seiner Entschlüsse und Handlungen giebt, und wodurch sie

ihre Autonomie ausspricht, heißt das Sittengesetz.

§. 33.

In seiner Beziehung auf einen durch sinnliche Antriebe afficirbaren nicht heiligen Willen, nimmt das moralische Gesetz den Charakter eines Gebots oder Imperativs an, und zwar eines kategorischen des unbedingten Sollens, im Gegensatz mit allen bloß hypothetischen Imperativen, die nur praktische Vorschriften von subjectiv bedingter Nothwendigkeit sind, aber keine praktischen Gesetze, denen als solchen, die Dignität objectiver Allgemeinheit zukommt.

§. 34.

Aus der reinen Idee des Sittlichguten und der auf dieselbe sich gründenden sittlichen Gesetzgebung der praktischen Vernunft in Beziehung auf den Willen endlicher moralischer Vernunftwesen, entspringen die drey ethischen Haupt- oder Cardinalbegriffe der Tugend, der Pflicht und des Rechts, deren Aufklärung, so wie die genauere wissenschaftliche Bestimmung ihres Verhältnisses zu einander für das gesammte Sy-

stem der Ethik eben so wichtig als nothwendig ist.

§. 35.

Im idealen Sinne ist Tugend nichts anders als sittliche Vollkommenheit selbst, aber als die Vollkommenheit eines endlichen moralischen Vernunftwesens, dessen Tugend im wirklichen Leben nur in einem strengen, festen und beharrlichen Streben nach Annäherung zu jener idealischen Vollkommenheit aus reiner Achtung und Liebe für das Sittlichgute bestehen kann.

§. 36.

Als bleibende Eigenschaft des ganzen innern Wesens und Charakters, bestehend in der Lauterkeit und überwiegenden Stärke der guten Gesinnung, ist die Tugend die Eine und dieselbe sittliche Kraft und Vollkommenheit des menschlichen Willens, welche den hinreichenden Grund zu einer Fertigkeit enthält, die sinnlichen Antriebe zum Bösen durch Achtung und Liebe für das Gute zu überwinden.

§. 37.

Der Tugend stehet positiv das Laster als

eine herrschende, den hinreichenden innern Grund zu bösen Handlungen enthaltende Besinnung, oder als eine vorsätzliche, zum Grundsatz gewordene unsittliche Handlungsweise entgegen, so wie negativ die Untugend, die darum auch als bloßer Mangel der Tugend noch nicht laster ist, so wenig der Mangel des Lasters an sich schon für Tugend gelten kann.

## §. 38.

Wie es dem Wesen und Princip nach nur Eine Tugend giebt: so giebt es in demselben Betracht auch nur Ein Laster. Aber im wirklichen Leben erscheinen beyde unter verschiedenen Formen und Gestalten, auch in verschiedener Größe, deren genaue Schätzung jedoch, so wie die davon abhängende Schätzung des moralischen Verdienstes und der moralischen Schuld, nur eine Sache des untrüglichen Herzenskündigers seyn kann.

Anmerk. Prüfung des Maßstabes zu Schätzung der Größe der Tugend und des Lasters, so wie der Lasterhaftigkeit, in subjectiver und objectiver Beziehung, der Extension und der Intension nach.

## §. 39.

Aus der Idee des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Gebots des unbedingten Sollens, entspringen unmittelbar die Ideen der Verbindlichkeit und der Pflicht. — Unter Verbindlichkeit nämlich ist die Nothwendigkeit einer freyen Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft, und zufolge desselben zu verstehen; so wie unter Pflicht die Handlung selbst, welche einer Verbindlichkeit entspricht, oder dem Gesetze gemäß, geschehen soll. — Pflicht und Verbindlichkeit sind demnach überhaupt Begriffe, welche die objective praktische Nothwendigkeit gewisser Handlungen, und eine Nöthigung ausdrücken, dieselben zu begehen oder zu unterlassen, je nachdem sie von der Pflicht geboten oder verboten sind.

## §. 40.

In der bloßen Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze der Pflicht besteht die Legalität oder Gesetzmäßigkeit derselben; ihre Moralität dagegen darinn, daß die Idee der Pflicht zugleich die Triebfeder der Handlung sey, d. h. daß sie aus Pflicht vollbracht werde.

## §. 41.

Was der Pflicht widerspricht, ist Sünde, deren wesentliche Merkmale sonach in der Illegalität oder Gesetzmäßigkeit und in der Immoralität oder selbstverschuldetem Mangel an Achtung für die Pflicht bestehen.

Anmerk. Erwägung der Bedingungen der Möglichkeit zu sündigen, und Nachweisung der allgemeinen Quelle derselben. — Eintheilung der Sünden in Unterlassungs- und Begehungsünden, und beider Arten hinstwiederum in Bosheitsünden, (peccata dolosa) und in Nachlässigkeits- oder sogenannte Schwachheitsünden (peccata culposa). — Verschiedene Schätzungsweise der Größe der Sünden in objectiver oder subjectiver Rücksicht.

## §. 42.

Der dritte, aus der Idee des Sittlichguten entspringende ethische Grundbegriff ist der Begriff des Rechts. — In allgemeiner und unbestimmterer Bedeutung heißt Recht das moralisch Mögliche, d. h. das, was ich thun darf, weil es dem Gesetze nicht zuwider ist. Als Grundbegriff der Rechtslehre bezeichnet der in dieser Wissenschaft herrschende und geltende Begriff des Rechts den Inbegriff der Berechtigungen oder Forderungen und Ansprüche eines sittli-

chen Individuums, welchem Rechtsbegriffe in dieser rechtlichen Bedeutung eine Verbindlichkeit von Seiten jedes andern sittlichen Individuums entspricht, das Recht des Berechtigten anzuerkennen und zu respectiren.

Anmerk. 1. Gebrauch des Ausdruckes Recht in jenem ersten und unbestimmtem Sinne als des sittlich Möglichen, oder des bloßen Dürfens, der Erlaubniß und Befugniß, bald in subjectiver, bald in objectiver Bedeutung.

Anmerk. 2. Untersuchung der Frage: ob es bloß erlaubte, d. h. weder gebotene noch verbotene, und als solche demnach sittlich gleichgültige Handlungen (adiaphora) gebe; und ob, wenn es dergleichen geben sollte, außer dem Gebot; und Verbotgesetze, noch ein Erlaubnißgesetz (lex permissiva) dazu erforderlich sey?

## §. 43.

Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm entsprechende Verbindlichkeit bezieht, betrifft nur das äußere praktische Verhältniß einer Person gegen jede andre, sofern sie durch ihre Handlungen in Wechselwirkung oder Gemeinschaft unter einander stehen. — Die Ansprüche und Forderungen des sittlichen Individuums, als berechtigten Subjects, gehen auf Unabhängigkeit von fremder Willkühr und auf alle äußere Be-

dingungen der (physischen und moralischen) Erfahrung in der Sinnenwelt, in Kraft der Idee der persönlichen Würde und Gleichheit der Menschen als Selbstzwecke.

§. 44.

Das Princip dieser Rechtsforderungen und Verbindlichkeiten ist das Sittengesetz als Rechtsgesetz, welches sonach in seiner Beziehung auf das Recht der Menschheit in der Person des Andern, als oberste Norm für die äußern gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen unter einander das Gebot enthält: keinen Menschen seiner persönlichen Würde zuwider zu behandeln. — Darnämlich der Rechtsbegriff, sofern ihm, als Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, der Begriff der Verbindlichkeit von Seiten jeder andern Person entspricht, nur das äußere praktische Verhältniß einer Person gegen die andre betrifft, in so weit sie durch ihre äußern Handlungen in Wechselwirkung oder Gemeinschaft unter einander stehen: so kann er nicht positiv auf die Zwecke, sondern nur negativ auf die Rechte der Menschheit in der Person des Andern sich beziehen.

§. 45.

Die dem Rechte entsprechenden und aus dem Rechtsgesetz fließenden Pflichten, heißen Rechtspflichten, welche auch Zwangspflichten genannt werden, weil die Erfüllung der Verbindlichkeit bey ihnen, als äußern Thaten, kann erzwungen werden. — Tugendpflicht dagegen ist jede gebotene Gesinnung, für welche als solche, kein äußerer Zwang sich anwenden läßt. — Das Sittengesetz, als Rechtsgesetz, verbindet sonach den Pflichtbegriff mit dem Rechtsbegriffe, und als Tugendgesetz den Pflichtbegriff mit dem Tugendbegriffe.

§. 46.

Auf der Verschiedenheit der innern ethischen Gesetzgebung der Tugendpflichten, in Ansehung derer, als Gebote für die Maximen und Gesinnungen, ich ausschließlich nur meiner eigenen Gesetzgebung unterworfen und meinem eigenen Gewissen verantwortlich bin; und der äußern rechtlichen (juridischen) Gesetzgebung der Rechtspflichten für äußere Thaten, in Rücksicht auf welche für mich auch das Gesetz eines Andern gilt, in wiefern derselbe Object des Gesetzes ist, beruht die Theilung der gesammten

Sittenlehre in Tugend- und Rechtslehre, deren besondrer Principien auf das oberste Princip der Sittlichkeit sich gründen.

Anmerk. Begriff des sogenannten *Naturrechts* oder der philosophischen Rechtslehre, als der Wissenschaft des strengen äußern Rechts oder der sogenannten Zwangsrechte und Zwangspflichten; aus welcher Theorie das Recht der Billigkeit, welches, als ein Recht ohne Zwang, unter die Tugenden und Pflichten der Gerechtigkeit gehört, ausgeschlossen wird.

#### §. 47.

Auf derselben Verschiedenheit beyder Gesetzgebungen, der äußern juridischen, und der innern ethischen, beruht auch der Unterschied zwischen der bloß juridischen Imputation vor einem äußern Gerichtshofe, und der moralischen, vor dem innern Gerichtshofe des Gewissens. — Ist Zurechnung überhaupt das Urtheil, wodurch eine Person als freye Ursache, d. i. als Urheber einer Handlung betrachtet wird: so ist die rechtliche Zurechnung insbesondrer eine bloße Zurechnung der äußern That, nach ihrer Gesetzmäßigkeit (Legalität) die moralische dagegen eine Zurechnung innerer Thaten, d. i. der Maximen und Gesinnungen selbst, nach ihrer innern sittlichen Güte oder Verwerflichkeit,

also eine Zurechnung zum moralischen Verdienste oder zur moralischen Schuld.

Anmerk. Ueber dolose und bloß culpöse gesetzwidrige Thaten, als Objecte der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit. — Wesentliche Bedingungen und Momente aller Imputation überhaupt, und der juridischen, wie der moralischen insbesondrer; — Schwierigkeiten in Beurtheilung und Bestimmung der sittlichen Zurechnung nach ihren verschiedenen Graden.

#### §. 48.

Das Vermögen des zurechnenden Urtheils über die Pflichtmäßigkeit unsrer eigenen Handlungen und über unser eigenes moralisches Verdienst oder unsre moralische Schuld, heißt das Gewissen.

Anm. 1. Ansicht dieses Vermögens uns selbst wegen unsrer Handlungen zu richten, als eines innern Gerichtshofes, bey welchem wir zugleich Richter und Angeklagte sind. — Praktische Möglichkeit des Gewissens.

Anm. 2. Erörterung der Fragen: ob und in welchem Sinne es eine Pflicht geben könne, Gewissen zu haben; und ob es ein irrendes Gewissen gebe? — Ueber feine und zarte Gewissenhaftigkeit, Gewissenlosigkeit der moralischen Verstocktheit und Rohheit; — peinliches Gewissen, (als krankhafte sentimentale Gewissensängstlichkeit) weites und enges, vorhergehendes, begleitendes und nachfolgendes, waches und schlafendes Gewissen. — Bils

dingungsfähigkeit des Gewissens, wie des sittlichen Gefühls überhaupt, und pflichtmäßige Sorge für ächte Ausbildung desselben.

§. 49.

Da Pflicht und Verbindlichkeit Begriffe sind, welche die objective praktische Nothwendigkeit gewisser Handlungen ausdrücken, auch alle Pflichten insgesamt ihrem Wesen und Princip nach in Einer sich vereinigen: so läßt sich auch an sich und im Allgemeinen ganz und gar kein Widerstreit unter ihnen selbst denken. Alle sogenannte Collision der Pflichten kann sich daher nur auf verschiedene einander widerstreitende Verpflichtungsgründe (rationes obligandi) beziehen, unter denen sodann allemal der stärkere über den schwächeren die Oberhand behalten muß.

Dritter Abschnitt.

Ethische Principienlehre oder Deduction und Aufstellung der obersten Grundsätze der Sittlichkeit.

§. 50.

Aus der reinen Vernunft-Idee des absoluten Wertes, d. h. der Würde vernünft-

tiger Wesen und ihres Daseyns, als Zweck an sich selbst, entspringt, als aus seiner einzig ächten Quelle, das oberste Princip der Sittlichkeit, woraus in der Form eines Grundsatzes ausgedrückt, alle besondern sittlichen Lebensregeln sich müssen ableiten lassen.

Anmerk. Exposition der Begriffe von praktischen Regeln, in subjectivem Betracht, als Maximen, in objectivem, als praktischen Gesetzen.

§. 51.

Das, aus der nachgewiesenen Quelle herfließende Princip, in welchem allein wegen seines Ursprunges aus der reinen Vernunft, die mit unbedingter Nothwendigkeit gebietenden Forderungen des Sittengesetzes, als eines für alle Vernunftwesen gültigen Gesetzes, ihre Rechtfertigung finden, kann der Kritik der praktischen Vernunft zugleich zu einem sichern Kriterium für Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aller andern angeblichen, aus irgend einer andern Quelle entspringenden obersten Moralprincipien dienen, welchen zufolge die Erkenntnisquelle des sittlich Guten entweder außer den natürlichen Erkenntniskräften des menschlichen Geistes, oder zwar in der menschlichen Natur selbst, aber in

andern Vermögen und Kräfte derselben, als in der reinen praktischen Vernunft selbst, liegen soll.

## §. 52.

Unter die Kategorie derjenigen Moralprincipien, deren Gültigkeit auf der Voraussetzung beruht, daß die Sittengesetze nur als positive Gesetze den Menschen gegeben würden, gehören nicht bloß die absolut verwerflichen, allen innern Unterschied zwischen Recht und Unrecht von Grund aus zerstörenden und verläugnenden Grundsätze, welche in aller moralischen Verbindlichkeit nichts weiter als die äußere Sanction willkührlicher Menschenfügungen erkennen, sondern auch selbst das theologische Princip des göttlichen Willens, in sofern nämlich die Erkenntnisquelle dieses Willens außer der natürlichen Vernunftkenntnis des Sittlichen und unabhängig von den Aussprüchen des natürlichen Bewußtseins, in einer positiven übernatürlichen Offenbarung liegen soll. — Daß dem, in dem angeführten mißverstandenen Sinne gedenteten Grundsätze: „Thu, was dem Willen Gottes gemäß ist — die Gültigkeit eines höchsten Moralprincipis nicht zukommen könnte, erhellet unvordersprechlich daraus, daß derselbe gewisse in uns

vorhandene moralische Grundbegriffe und Grundüberzeugungen schon voraussetzt, wonach unser Urtheil und unsre Ueberzeugung von dem, was Gott, als sittlich gut, wollen, und als sittlich Böse, nicht wollen könne, begründet, geleitet und bestimmt wird.

Anmerk. „Keine Schrift, auch nicht die heiligste unter allen Schriften, in denen uns eine erweckende und klare Belehrung über die Sittlichkeit gegeben wird, kann die Erkenntnisquelle des sittlich guten seyn, sondern ihre Belehrung regt nur den Geist des Menschen an, daß er sich den eignen Gedanken vom Guten in sich klar mache (d. i. die natürliche Schrift, welche Gott dem vernünftigen Menschengesichte von dem, was recht und gut ist, ins Herz geschrieben hat, im eignen Herzen klar lese und recht verstehe).“  
Fries in der Ethik.

## §. 53.

Die übrigen, für höchste Moralprincipien ausgegebenen Grundsätze, kommen darinn zwar unter einander überein, daß die Erkenntnisquelle des Guten in den Erkenntniskräften der menschlichen Natur selbst liege; aber nichts desto weniger wird doch in ihnen allen insgesammt der wahre Ursprung unsrer sittlichen Ueberzeugungen verkannt. — Unter diesen Grundsätzen giebt es nämlich einige, welche die Meinung erzeugt hat,

daß der Sinn in unmittelbarer Empfindung und Wahrnehmung, es sey als physischer Sinn für Vergnügen und Lebensgenuß, oder als ein eigener Sinn des moralischen Gefühls und Geschmacks die ursprüngliche Quelle sey, aus welcher unsre sittlichen Begriffe und Urtheile abstammen. Es giebt andre, welche der Verstand auf irgend einem Wege der Erfahrung durch Beobachtung und Reflexion über Menschenleben und Weltlauf, oder aus psychologischen Beobachtungen über die Natur des menschlichen Gemüths, in so weit dieselbe bloß empirisch erkennbar ist, unter Leitung der Induction, sich erworben und gebildet hat. Es giebt endlich noch andre, welche auf praktisch gehaltleere und unbestimmte Ideen einer bloß theoretischen Speculation gebaut sind.

§. 54.

Auf die unstatthafte Voraussetzung, daß der Sinn vermittelt der Empfindungen des Vergnügens oder Mißvergügens über das sittlich Gute oder Böse uns belehre, in dem der Grund aller moralischen Verbindlichkeit in den sinnlichen auf das eigene Wohlbefinden gerichteten Bedürfnissen unsrer Natur zu suchen sey, gründet

sich das System einer Sittenlehre, welche als Glückseligkeits- oder Genußlehre das Streben nach der möglichst vollkommenen Befriedigung der Forderungen des eigennützigen Triebes der Selbstliebe zur höchsten Regel und Richtschnur alles menschlichen Thuns und Lassens macht. Da aus diesem Grundsatz der Selbstliebe oder der eigenen Glückseligkeit nicht nur keine allgemeingültiger und nothwendigen moralischen Vorschriften sich ableiten lassen, sondern derselbe, in der Consequenz seiner Folgerungen genommen und als höchste Regel ohne Einschränkung befolgt, sogar mit demjenigen streitet, was wir in einzelnen Fällen zufolge der unzweydeutigsten Aussprüche unsers Gewissens als recht- und pflichtmäßig und dem Geiste ächter uneigennütziger Tugendgesinnung angemessen, erkennen; so kann er wohl einer praktischen lehre, als bloßer Klugheitslehre, keinesweges aber als einer moralischen Weisheits- oder Rechts- und Tugendlehre zur obersten Norm dienen.

Anmerk. Kritik der vornehmsten ältern und neuern Systeme des Eudämonismus in ihrer verschiedenen gröbern oder verfeinerten und geläuterten Gestalt und Ausbildung.

## §. 55.

Obgleich dem eigennütigen Grundsatz der Selbstliebe durch den ihm eigenen Charakter der Uneigennützigkeit und seine sittliche Tendenz entgegengesetzt, kann der Grundsatz des sittlichen Gefühls doch für kein oberstes Erkenntnis- und Beurtheilungsprincip des Sittlichen gelten, weil das reine uneigennütige Wohlgefallen oder Mißfallen, Billigen oder Mißbilligen gewisser Handlungsweisen erst aus der Beurtheilung ihrer sittlichen Güte oder Schlechtigkeit entspringt, das Vermögen dieser Beurtheilung aber weder einem eigenen moralischen Sinne oder Geschmacke, noch einer moralischen Sympathie, als der Quelle aller uneigennütigen Triebe, kann zugeschrieben werden.

Anmerk. Charakteristik mehrerer unter einander verwandter Systeme einiger Englischen Moralphilosophen, welche das in einem eignen uneigennütigen sittlichen Sinne und Triebe gegründete allgemeine Wohlwollen, wie z. B. Hutcheson und Hume, denen das System der wohlwollenden Neigungen seine wissenschaftliche Ausbildung verdankt, oder, wie Adam Smith, die Sympathie für das Princip des Sittlichen erklärten.

## §. 56.

Unsre sittlichen Urtheile und Ueberzeugungen

über das Rechte und Unrechte nur von Gewohnheit und Nachahmung herkömmlicher Sitte und Convenienz, von der Erziehung und den Gewohnungen an herrschende Landes- und Volkssitten und Gebräuche in der bürgerlichen Gesellschaft ableiten wollen, heißt nicht bloß den sittlichen Vorschriften alle Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit und alle innerlich verbindende Kraft entziehen, sondern sogar bloße Vorurtheile der Erziehung und des Herkommens zum Range sittlicher Principien erheben. — Grundsätze der Art, wie die der Erziehung und der bürgerlichen Verfassung, auf bloß geschichtliche Ansichten des Menschen- und Völkerlebens und die Belehrungen gebaut, welche die Erfahrung in der Menschen- und Völkergeschichte über das dem Einzelnen und der Gesellschaft Zuträgliche undersprießliche darbietet, können daher auf keine Weise als Principien der Sittlichkeit anerkannt werden.

Anmerk. Erklärung des Ursprungs dieser antimoralischen Meinung und Ansicht moralischer Steptiker und Indifferentisten.

## §. 56.

Auf die Gültigkeit eines obersten Moralprincipis, aus welchem die strenge Allgemeinheit

und absolute Nothwendigkeit der sittlichen Forderungen der Pflicht sich herleiten, und der Unterschied des Guten und Bösen in den Gesinnungen und Handlungen auf eine bestimmte Weise erkennen ließe, können endlich auch keine Ansprüche machen die Grundsätze der Vollkommenheit, der Naturgemäßheit, der Vernünftigkeit und andre ihnen ähnliche. Denn außerdem, daß auch diese Principien alle aus der Quelle der Erfahrung geschöpft sind, die uns allein nur darüber belehren kann, worin menschliche Vollkommenheit, oder das Natur- und Vernunftgemäße bestehe, sind sie durchaus unbestimmt, und setzen darum auch ein höheres und bestimmtes Princip als oberste Norm und als leitendes Regulativ schon voraus, welches dem Streben nach Vollkommenheit, oder nach Natur- oder Vernunftgemäßheit die richtige und bestimmte Deutung angeben, so wie das rechte Ziel und den rechten Weg zu diesem Ziele anweisen muß.

Anmerk. Kritik der, auf dem einen oder andern dieser Grundsätze erbauten Systeme der Ethik, namentlich in den ältern Schulen der Platoniker, Cyniker und Stoiker, und der neuern Wolfischen Schule.

§. 58.

Wie alle die bisher aufgeführten und beur-

theilten praktischen Grundsätze mit andern ihnen ähnlichen, für keine Principien der Sittlichkeit gelten können, und daher als untauglich zu obersten Grundsätzen der Ethik zu verwerfen sind: so trifft derselbe Vorwurf der Untauglichkeit mit Rechte auch diejenigen vorgeblichen Moralprincipien, nach welchen der Grund aller moralischen Verbindlichkeit in irgend einer Idee der bloßen theoretischen Speculation liegen soll. Denn jede bloß theoretische Behandlung der Ethik kann immer nur die praktisch bedeutungs- und gehaltlosen Ideen von der ewigen Einheit und Nothwendigkeit im Seyn und Wesen der Dinge, und von der ewigen Ordnung der Dinge zum Grunde legen, woraus aber kein Princip der praktischen Nothwendigkeit des Sollens und der Pflicht sich ableiten läßt.

Anmerk. Kritik verschiedner Versuche zu Begründung der Ethik durch Ideen und Principien einer bloß theoretischen Speculation, z. B. von Spinoza, Fichte, Schelling, Hegel u. a. m.

§. 59.

Wenn das oberste Princip der Sittlichkeit, als ein für den Willen aller vernünftigen Wesen allgemein und nothwendig gültiges praktisches Gesetz, nur allein aus den, der reinen praktischen

Vernunft eigenthümlichen Ideen von dem absoluten Werthe, d. i. der Würde der vernünftigen Natur und ihres Daseyns als Zweckes an sich selbst entspringt (§. 50.): so wird auch zu Begründung der Ethik, als reinet praktischer Vernunftwissenschaft, nur ein solcher Grundsatz sich eignen, welcher jenem Princip genau angemessen ist, und den Sinn und Gehalt desselben klar und bestimmt ausdrückt.

§. 60.

In der Form eines obersten sittlichen Gebots wird der gedachte Grundsatz durch folgende drey gleichbedeutende Formeln auszudrücken seyn:

1) Handle so, daß du die Menschheit so wohl in deiner als in der Person jedes Andern, um ihrer persönlichen Würde willen, als vernünftige Natur, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest;

2) Handle nach solchen Maximen, die der Idee von einer eigenen und doch zugleich allgemeinen Gesetzgebung für ein System vernünftiger Wesen als Selbstzwecke angemessen sind; — oder als ob du durch dein Handeln jederzeit ein ge-

setzgebendes Glied in einem allgemeinen Reiche der Zweck würdest.

Aus dieser Idee des Willens eines jeden vernünftigen Wesens, als eines allgemein gesetzgebenden Willens ergibt sich nun als dritte Formel desselben obersten Grundsatzes:

3) Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.

Anmerk. Darstellung des unter diesen Formeln angestellten obersten Grundsatzes der Ethik als eines formalen, sofern derselbe nur die Form der reinen Willensbestimmung ausdrückt, bestehend in der Uebereinstimmung der Handlungsweise mit den Ideen vom absoluten Werthe und Zwecke und von einem System der Vernunftwesen in einem Reiche der Zwecke, als den rein vernünftigen Bestimmungsgründen des Willens. — Wesentlicher Unterschied des in diesem Sinne gedeuteten und bestimmten formalen praktischen Grundsatzes von allen materialen Grundsätzen, wofür unter diesen im Gegensatz mit jenem, lauter solche praktische Grundsätze verstanden werden, die ihren Gehalt entweder aus der Erfahrung oder aus irgend einer Idee der bloßen theoretischen Speculation ziehen, und daher auch ihre Nützlichkeit in irgend einem Betracht nur auf Erfahrung oder auf eine bloß theoretische oder speculative Idee gründen können, die an sich betrachtet, keine praktische Bedeutung und Tendenz, und keinen praktischen Gehalt hat.

## §. 61.

Aus dem unter diesen Formeln aufgestellten, das Princip der Sittlichkeit ausdrückenden allgemeinen Grundsätze der Ethik ergeben sich die besondern Grundsätze der Rechtslehre und der Tugendlehre, die nur als verschiedene Anwendungen desselben obersten Princips, theils auf die äußere rechtliche Gesetzgebung für die Rechtspflichten, theils auf die innere ethische Gesetzgebung für die Tugendpflichten und alle Tugendverpflichtung überhaupt zu betrachten sind.

## §. 62.

Da nämlich die Rechtslehre nur auf äußere Rechtspflichten sich beschränkt, denen ein Rechtsanspruch von Seiten des Andern entspricht, alle Rechtspflichten aber als Gebote für äußere Thaten in Verhältnissen der Wechselwirkung mit andern Personen, ursprünglich nur negative Pflichten sind: so wird das oberste Rechtsgesetz in dem Grundsätze auszudrücken seyn: Behandle in deinem äußern Freiheitsgebrauche durch äußere That keinen Andern der Würde seiner Person und dem Gesetze der persönlichen Gleichheit zuwider.

Aus diesem Princip der Rechtlichkeit wer-

den in der Rechtslehre alle besondern, auf das Recht der Menschheit sich gründenden und demselben entsprechenden Rechtspflichten unter Bedingung und Voraussetzung einer Wechselwirkung der Personen unter einander können abgeleitet werden.

## §. 63.

In seiner Anwendung auf die Tugendverpflichtung, welche auf alle Pflichten sich bezieht, sofern sie der Maxime nach geboten werden, und die nur die Eine ist: das Gebot selbst zur hinreichenden Triebfeder seiner Handlungen zu machen, wird das Sittengesetz als oberstes Tugendgebot durch den Grundsatz auszudrücken seyn: Handle deiner Ueberzeugung gemäß, pflichtmäßig aus Pflicht; Oder: mache dir die Idee des Pflichtgesetzes selbst zur hinreichenden Triebfeder aller deiner Handlungen.

## §. 64.

Diesem höchsten Tugendgebote alle besondern Tugendpflichten, die vollkommenen so wohl, welche negativ auf das Recht der Menschheit, als die unvollkommenen, welche

positiv auf den Zweck der Menschheit gehen, unterzuordnen, wird nun eine Hauptaufgabe für die wissenschaftliche Ausführung der Tugendlehre seyn müssen, als desjenigen Haupttheils der besondern Ethik, in welchem alle Lehren und Vorschriften der allgemeinen Ethik ihre Anwendung finden werden.

## Z w e y t e r T h e i l

### Die besondre Ethik als Tugendlehre.

#### Einleitung.

##### §. 65.

Die Verschiedenheit der Gesichtspuncte, unter welchen die Tugendlehre sich betrachten läßt, verstatet auch verschiedene Erklärungen, durch welche der Begriff dieser besondern moralischen Wissenschaft bald von der einen, bald von der andern Seite nach gewissen ihr eigenthümlichen Merkmalen bestimmt werden kann.

##### §. 66.

Sofern in der Tugendlehre die Lehren und Vorschriften der allgemeinen Ethik zunächst auf das innere Leben der Gesinnungen angewendet werden, und das Sittengesetz als Tugendgesetz fordert: die Idee des sittlich Guten zur obersten Maxime und zur hinreichenden Triebfeder aller seiner Entschliessungen und Handlungen zu machen, erklären wir die Tugendlehre für die Wissenschaft der innern Gesetzgebung für Maximen und Gesinnungen, im Gegensatz mit der Rechtslehre; als einer Wissenschaft der äußern Gesetzgebung für äußere Thaten, die auf den äußern Freiheitsgebrauch in Verhältnissen der Wechselwirkung mit andern Personen sich beziehen, und als äußere Handlungen auch einem äußern Zwange können unterworfen werden.

##### §. 67.

Dieselbe Wissenschaft der innern Gesetzgebung für Maximen und Gesinnungen läßt sich eben darum auch unter dem Gesichtspuncte einer allgemeinen Pflichtenlehre vorstellen und als solche beschreiben, da das höchste und allgemeinste Tugendgebot: pflichtmäßig zu handeln aus Pflicht, alle Pflichten; sofern sie der

Maxime nach geboten sind, in das Gebiet der Jugendlehre aufnimmt, so daß hiernach alle Pflichten, mithin auch die strengen äußern erzwingbaren Rechtspflichten; als zur innern Jugendgesetzgebung gehörig, zu betrachten sind. In seiner Verbindung mit dem Jugendbegriffe ist jedoch der Pflichtbegriff Grundlage der Jugendlehre nur unter dem Charakter des Selbstzwanges für die innere Freiheit.

## §. 68.

Diese innerlich ethische Gesetzgebung für Maximen und Gesinnungen ist zugleich eine Gesetzgebung moralischer Zwecke, d. i. solcher Zwecke, welche das Sittengesetz als Jugendgesetz mit dem Pflichtbegriffe verbindet, als die Materie und den Gegenstand, dessen Bewirkung dieses Gesetz dem Willen vorschreibt. — Von dieser Seite betrachtet wird daher die Jugendlehre für eine moralische Zwecklehre, oder für ein System der Zwecke der reinen praktischen Vernunft zu erklären seyn.

## §. 69.

Da endlich die höchste Tendenz aller Jugendgesetzgebung überhaupt und aller einzelnen Ju-

gendlehren insbesondre auf ein mit der Idee des Sittlich Guten, so weit die Schranken der menschlichen Natur es nur immer verstaten, vollkommen übereinstimmendes Leben in Gesinnungen und Handlungen abzielt, und es darum der Zweck der Jugendlehre seyn muß, dem Willen des Einzelnen das Ziel seines Strebens und Handelns in den Idealen der Jugend aufzustellen: so wird uns die Jugendlehre auch unter dem Charakter einer lehre von den Idealen der Jugend erscheinen, und daher in ihrer wissenschaftlichen Form als eine solche auszubilden seyn.

## §. 70.

Als eine lehre von den Idealen der Jugend werden wir der Jugendlehre drei Hauptaufgaben für den Zweck ihrer wissenschaftlichen Ausführung vorzuschreiben haben.

Darstellung des Ideals des sittlichen Charakters selbst wird der Gegenstand der ersten; — Darlegung des, diesem Ideal der reinen Jugendgesinnung durchgehends angemessenen und aus dem lebendigen Princip derselben hervorgehenden Verhaltens, der Gegenstand der zweyten Aufgabe seyn. — An diese beyden Aufgaben wird sodann noch eine dritte sich anschließen, die mit den Be-

dingungen und Hülfsmitteln zu Bildung eines tugendhaften Charakters sich beschäftigen muß, um dem Ideal desselben fortschreitend sich annähern zu können.

Ethische Charakteristik, ethische Didaktik und ethische Asketik werden hiernach die drei, den gesammten wesentlichen Inhalt der Tugendlehre erschöpfenden Haupt-Capitel seyn, in welche denn auch die nun folgende Abhandlung dieser Lehre zerfallen wird.

### Erstes Capitel

Darstellung der reinen Tugendgesinnung überhaupt nach ihren wesentlichen Bestandtheilen in dem Ideal des sittlichen Charakters.

#### §. 71.

Die von dem Wesen der Tugend unzertrennlichen Bestandtheile derselben, welche als eben so viele Grundzüge in dem Ideal des tugendhaften Charakters anzusehen sind, entsprechen den so genannten vier Cardinal-Tugenden der Weisheit, der Mäßigung, der Tapferkeit und der Gerechtigkeit, in welche nach der Ansicht der Alten, das Ganze der Einen an sich ungetheilten Tugendgesinnung sich zergliedern läßt. — In ih-

rer Vereinigung zur Einheit und Harmonie eines Ganzen sind diese Grundtugenden des sittlichen Charakters das lebendige Princip eines mit den Ideen des sittlich Guten, Edlen und Schönen vollkommen übereinstimmenden Lebens, in welchem wir die Menschheit in ihrer vollendeten Vollkommenheit erblicken.

Anmerk. Betrachtungsweise dieser vier Cardinaltugenden, nur als eben so vieler verschiedner Seiten, von welchen die Eine und dieselbe Tugend erscheint; nämlich 1) der logischen (als *σφαισις* und *σοφία*), 2) der ästhetischen (als *σωφροσύνη*), 3) der dynamischen (als *ἀδύλα*) und 4) der eigentlich moralischen Seite (als *δικαιοσύνη*, Rechtschaffenheit).

#### §. 72.

Unter den genannten wesentlichen Bestandtheilen des Einen, nur von verschiedenen Seiten betrachteten Ideals des tugendhaften Charakters ist die Weisheit, in Vereinigung mit der Klugheit, von den Alten an die Spitze der Cardinaltugenden gestellt, als die Grundlage der übrigen zu betrachten, sofern nämlich ohne deutliche Einsicht und ohne lebendige, auf klaren Begriffen beruhende Ueberzeugung von der Bestimmung des Menschen; so wie ohne klare Erkenntniß der Mittel zu Erreichung des Endzwecks des menschlichen Daseyns auf Erden, kein sicheres, festes und über-

einstimmendes Handeln nach Grundsätzen, dieser Bestimmung gemäß; ja ohne Besonnenheit und Klarheit des Geistes überall nicht einmal ein verständiger und überlegter Willensentschluß möglich ist. — Diese Tugend der Weisheit und der mit ihr vereinigten wahren Klugheit nach der edelsten Bedeutung dieses Wortes, besteht nun aber nicht in einer besondern Art von Erkenntnissen und Einsichten, nicht in Erfahrung und Gelehrsamkeit, so wenig als in tiefen wissenschaftlich ausgebildeten Einsichten des speculativen Denkers, sondern vielmehr in einer solchen Beschaffenheit und Modification aller Kenntnisse, wodurch sie Einfluß und Beziehung auf das ganze praktische Leben erhalten. Geleitet von der Weisheit, welche alles Erkennen und Wissen auf die höchsten Zwecke der menschlichen Vernunft bezieht, und von der wahren, mit der Weisheit übereinstimmenden Klugheit, welche als die Gabe einer richtigen Beurtheilungskraft den verschiedenen Werth der Dinge zu würdigen, und jede Sache mit ihrem Zwecke, so wie jeden Zweck mit dem Endzwecke des menschlichen Lebens zu verbinden weiß, kann erst das Leben zu einem mit sich selbst und dem höchsten Zwecke des menschlichen Daseyns übereinstimmenden Leben sich gestalten.

## §. 73.

Dieser, zum sittlichen Charakter unentbehrlichen Tugend der Klarheit des Geistes und der Besonnenheit, welche das Licht eines wahrhaft aufgeklärten Verstandes über das ganze Leben verbreitet, stehen alle die Unvollkommenheiten und Gebrechen der Erkenntnißkraft und ihres Gebrauches entgegen, welche von Mangel an Selbstdenken und einer vorurtheilsfreyen aufgeklärten Denkart; oder von Uebermacht einer, durch den Verstand nicht geregelten und gezügelten, sondern unter dem Einflusse dunkler und schwärmerischer Gefühle erkrankten Phantasie, herrühren.

Anmerk. Verträglichkeit der wahren Klugheit, als der Tugend der Besonnenheit und Geistesklarheit mit Wärme und Lebendigkeit des Gefühls in einem für Ideen und der Begeisterung durch dieselben empfänglichen Gemüthe, dem nur die Klügeley eines kalten Verstandes feind ist.

## §. 74.

Eine zweyte Eigenschaft des sittlichen Charakters zeigt sich in der Tugend der Mäßigung, welche nicht blos in der Einschränkung einzelner, besonders körperlicher Begierden, sondern überhaupt in der Fertigkeit besteht, alle Gemüthsbewegungen und Begierden zu beherrschen, und in

allen Dingen, im Genusse der Vergnügen sowohl, als in Befriedigung der Begierden, Maaß, Ordnung und Regel zu beobachten. — Dieser Tugend der Mäßigung steht entgegen jede Art der Unmäßigkeit, sie mag nun entweder als Ausschweifung in den gröbern sinnlichen Begierden und Genüssen, oder in unmäßigen Begierden nach Erwerb und Besiz äußerer Glücksgüter — in den Ausschweifungen des Eigen n u s s e s und Ehrgeizes — oder endlich auch selbst als Unmäßigkeit in den edleren und feinem Genüssen, den Vergnügen des Verstandes und Geschmacks, welche die Beschäftigung und Unterhaltung mit Kunst oder Wissenschaft gewährt, sich äußern.

Indem die Tugend der Mäßigung (*σωφροσύνη*) allen diesen Arten der Unmäßigkeit, der Unersättlichkeit im Genusse, so wie allen Ausschweifungen der Begierden widerstrebt, versetzt sie die Seele in den Zustand der Ruhe und Fassung, des Gleichmuths und des Gleichgewichts der Begierden, und wird dergestalt die Grundlage der Regierung seiner selbst, das Princip der inneren Selbstbeherrschung.

Anmerk. Betrachtung dieser innern Freyheit und Herrschaft über sich selbst als Apathie, aber nicht der Schwäche (Gleichgültigkeit), sondern der Stärke

(Gleichmüthigkeit), welche letztere nur von der Tugend der Mäßigung gefordert wird.

### §. 75.

Sofern dem sittlichen Charakter die Tugend der Tapferkeit als eine ihm wesentlich angehörige Eigenschaft beyzulegen ist, erscheint derselbe von Seiten der lebendigen Kraft als Stärke und Größe der Seele und als Höheit des Geistes durch Beständigkeit und Standhaftigkeit des Willens bey Ausführung seiner Entschlüsse im Kampfe mit Hindernissen und Schwierigkeiten, die zu überwinden, oder mit Gefahren, die zu bestehen sind. — Eine Frucht und Wirkung dieser Tugend und des in ihr gegründeten Selbstvertrauens ist Geduld bey Ertragung der Leiden und Beschwerden des Lebens und standhafter Muth bey Handlungen, zu denen Entschlossenheit und Anstrengung gehört.

### §. 76.

Wenn die beschriebenen Cardinal-Tugenden der Klugheit, der Mäßigung und der Tapferkeit als die Grundlagen des Charakters überhaupt, und als eben so viele wesentliche Bedingungen anzusehen sind, ohne welche überall nicht das klare Bewußtseyn der Pflicht den Willen zu Ent-

schließungen und Handlungen nach überlegten und festen Grundsätzen zu bestimmen vermag: so ist es endlich die Tugend der Gerechtigkeit in der höchsten und umfassendsten Bedeutung der reinen sittlichen Güte, welche allen den übrigen Vollkommenheiten des Charakters erst die Krone des sittlichen Werths aufsetzt, und ihnen allen erst die moralische Weihe und Heiligung giebt, in dem sie allein es ist, welche den Charakter zur Würde eines sittlichen Charakters erhebt.

§. 77.

Diese Tugend der Gerechtigkeit, in der angegebenen Bedeutung als Sittlichkeit des Charakters, beweist sich in der Unterwerfung des Willens unter die Forderungen des Tugendgesetzes aus reiner Achtung für die Würde und Heiligkeit der Pflicht und aus reiner Liebe für das wahrhaft Edle und die geistige Schönheit und Anmuth der Tugend.

So vereinigen sich Größe und Stärke mit Reinheit der Seele in dem Ideal eines Charakters, dessen lebendige, mit Besonnenheit und innerer Freiheit alle Gemüthsbewegungen und Begierden mäßigende und sie alle beherrschende Kraft im Bunde mit der reinen sittli-

chen Güte einer der Pflicht und Tugend huldigenden Gesinnung, vom Lichte der Weisheit und der ihr dienenden wahren Klugheit geleitet, überall im Leben, in allen Thaten und Werken desselben ununterbrochen und ausschließend sich wirksam beweisen wird.

Zweytes Capitel

Darstellung des tugendhaften Verhaltens als der Frucht und Wirkung der Tugendgesinnung;

oder:

die Lehre von den einzelnen Tugenden und Tugendspflichten.

Erstes Hauptstück.

Von der Tugendverbindlichkeit überhaupt, und den Haupt-Acten der Tugendpflichten und Tugenden insbesondere und deren Verhältnisse zum Princip der allgemeinen Tugendverpflichtung.

§. 78.

Wie auch immer die besondern Tugenden und Tugendpflichten unter einander selbst, aus dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte betrachtet, sich unterscheiden mögen: so gründen sie sich doch insgesammt in dem Einen höchsten Tugendgebote als ihrem gemeinschaftlichen Princip,

dem sie alle insgesamt unterzuordnen sind. Da jedoch das Verhältniß dieser Unterordnung nicht für alle Tugendpflichten dasselbe ist: so muß die Verschiedenheit dieses Verhältnisses auch einen wesentlichen Hauptunterschied unter diesen Tugendpflichten selbst zur Folge haben, welcher auf der verschiedenen Betrachtungs- und Anwendungsart des Tugendprincips beruht.

§. 79.

Betrachten wir nämlich das Princip der Tugendverpflichtung in Ansehung seines Formalen: so stehen alle Tugendhandlungen zu diesem ihrem Princip in dem gleichen Verhältnisse, und es kann daher, von dieser Seite betrachtet, keinen Unterschied unter den Tugendpflichten geben; indem das allgemeine Tugendgebot: sich die Idee des Sittengesetzes selbst zur hinreichenden Triebfeder aller Willensbestimmungen zu machen, d. i. überall in allem Thun und Lassen der eignen Ueberzeugung von der Pflicht und Tugend zu folgen, auf alle Tugendhandlungen als solche auf die gleiche Weise sich bezieht, als die formale Bedingung der Moralität unsrer Handlungen. Aller Unterschied unter den Pflichten in Ansehung ihres Verhältnisses zum Tugendprincip der ethischen Verbindlichkeit selbst, kann demnach nur

in dem Materialen dieses Principis, dem Stoffe und Gegenstande desselben liegen. Dieser Stoff und Gegenstand des Tugendprincipis ist theils das Recht, theils der Zweck der Menschheit.

§. 13.

In seiner bestimmten Beziehung auf das Recht der Menschheit, welches Anerkennung und Achtung der persönlichen Würde des Menschen durch Befinnung und äußere That fordert, ist das Tugendgesetz Princip derjenigen Tugendpflichten, welche aus der, der persönlichen Würde der Menschheit in unsrer eignen sowohl als in der Person eines jeden Andern, gebührenden Achtung entspringen und Tugenden der Gerechtigkeit, oder auch vollkommene Pflichten genannt werden. Da die Anforderungen des Tugendgesetzes aus diesem Princip der Gerechtigkeit ursprünglich nur verneinend sind: so kann dieses Princip auch nur durch den negativen Grundsatz ausgedrückt werden: Behandle keinen Menschen seiner persönlichen Würde zuwider; oder: handle nach keiner Maxime, die mit der schuldigen Achtung gegen die persönliche Würde der Menschheit in deiner eignen, oder der Person Anderer streitet.

## §. 81.

In seiner Beziehung auf den Zweck der Menschheit wird das von Seiten seines Stoffs und Gehalts betrachtete Tugendgesetz das eigenthümliche Princip derjenigen Tugenden und Tugendpflichten, welche diesen Namen im engeren Sinne führen, und als unvollkommene Pflichten der Güte und des Wohlwollens von jenen vollkommenen Pflichten der Gerechtigkeit unterschieden werden. Als Princip dieser unvollkommenen Pflichten nimmt das Tugendgesetz den Charakter des positiven Gebots an: Thue Alles, was die Zwecke der Menschheit in Dir und Andern befördern kann; Oder: behandle jedes vernünftige Wesen als Selbstzweck, in dem du die Zwecke der Menschheit in deiner eigenen, wie in der Person Anderer, so viel Du nur immer vermagst, beförderst.

## §. 82.

Vollkommene Pflichten oder auch Pflichten von enger Verbindlichkeit heißen die aus dem erstern Princip abzuleitenden Pflichten der Gerechtigkeit darum, weil das Tugendgesetz in Ansehung ihrer streng verpflichtend ist, und das Verhältniß derselben zu diesem auf das Recht

der Menschheit sich beziehenden Tugendgesetze sich genau und bestimmt angeben läßt, in dem die Anforderungen des Tugendgebots der Gerechtigkeit an die Gefinnungen und Handlungen auf einzelne gegebene Fälle nach bestimmten Begriffen ihre Anwendung finden. — Zum Gebiet dieser vollkommenen Tugendpflichten der Gerechtigkeit gehören insbesondre auch die äußerlich erzwingbaren Rechtspflichten, in Ansehung welcher die allgemeine Tugendpflicht der Gerechtigkeit ihre nothwendigen Anforderungen nach bestimmten Begriffen und mit aller Schärfe und Strenge für äußere Thaten in Beziehung auf die Wechselwirkung der Personen unter einander, geltend macht.

## §. 83.

Den genannten vollkommenen Tugendpflichten von enger Verbindlichkeit stehen entgegen, als unvollkommene Pflichten von weiter Verbindlichkeit, die im engeren Sinne sogenannten Tugendpflichten, welche auf die Zwecke der Menschheit sich beziehen. Denn im Verhältnisse zu dieser Gattung von Pflichten kann das Tugendgesetz nur im Allgemeinen verpflichtend seyn für die auf jene Zwecke überhaupt gerichtete

Maxime, indem es der eigenen Macht einen freien Spielraum überläßt, innerhalb dessen es unbestimmt bleibt, Was und Wie und wie Viel durch einzelne bestimmte Handlungen für die Beförderung der Zwecke der Menschheit gethan und geleistet werden solle und könne. Da hier die eine ethische Maxime durch die andre eingeschränkt wird, und die moralischen Zwecke, worauf diese Maximen gehen, auf verschiedne Weise befördert werden können, überdies auch die Beförderung dieser Zwecke, der Art, wie dem Grade und Umfange nach in Beziehung auf einzelne Subjecte, von mancherley empirischen Bedingungen — von bestimmten Umständen und Lebens Verhältnissen abhängt: so lassen sich auch für diese Sphäre der freien Handlungen keine Vorschriften nach bestimmten Pflichtbegriffen geben. Es können daher auch diese Handlungen, genau zu reden, nicht als gehobene Handlungen einer schuldigen Pflicht, sondern nur als verdienstliche Tugendhandlungen anerkannt und gepriesen werden, die aber doch als Tugenden mit der Idee des sittlich Guten und mit dem Geiste der Pflicht übereinstimmen müssen, und darum auch den strengen Forderungen derselben nicht widerstreiten dürfen.

Anmerk. Ueber das Verhältniß der Tugenden und der Pflichten zu einander. Erörterung der Frage: ob überhaupt die Tugendlehre als eine bloße Pflichtenlehre zu betrachten und zu behandeln sey, wofen es Tugenden giebt, die keine Pflichten sind, sondern außerhalb des Gebiets des streng Gebotens stehen und Verbathenen hegen.

## §. 84.

Aus der Anwendung beyder so eben ihrem wesentlichen Unterschiede nach erwogener und bezeichneter Hauptarten von Tugendpflichten auf die Objecte; gegen welche sie auszuüben sind, entspringt die Eintheilung derselben in Tugendpflichten und Tugenden gegen sich selbst, gegen andere Menschen und gegen Gott; welchen letztern Tugendpflichten aber der angemessenere Name und Charakter der religiösen Tugenden der Frömmigkeit beizulegen ist.

Anmerk. Genauere Bestimmung des Sinnes, in welchem von Pflichten gegen nicht menschliche, persönliche oder unpersönliche Wesen überhaupt, und insbesondre also auch und vorzugsweise von Pflichten gegen Gott die Rede seyn könne.

## §. 85.

Bey Anwendung der bisher erörterten und aufgestellten ethischen Begriffe und Grundsätze auf die

Natur, die Zwecke und die empirisch gegebenen Lebensverhältnisse des Menschen zu Ausführung eines vollständigen, aus feil philosophischer und angewandter Lehre bestehendem Ganzen der Ethik, werden wir uns hier nur auf das Allgemeine in Ansehung des aus der Erfahrung erkannten Eigenthümlichen der menschlichen Natur, so wie der in der Erfahrung gegebenen Zwecke und Lebensverhältnisse des Menschen einschränken dürfen, in dem wir die besondre Anwendung der ethisch anthropologischen Lehren und Vorschriften auf die besondern Eigenthümlichkeiten der Menschen, insonderheit nach Verschiedenheit ihres Standes und Berufs, der speciellen Ethik, als das ihr eigene Thema, überlassen.

Anmerk. Bestimmte Aufgabe der ethischen Anthropologie oder anthropologischen Moral, in welcher von den ethischen Ideen und Principien der Metaphysik der Sitten, als des reinen Theils der Ethik, die Anwendung gemacht wird auf den Menschen nach dem Eigenthümlichen seiner Natur, seiner Zwecke und Lebensverhältnisse.

### Zweites Hauptstück.

Von dem tugendhaften Verhalten in Ansehung der eigenen Person (Selbstpflichten des Menschen.)

#### §. 86.

In dem Begriff Selbstpflichten, ohne

welche es überall keine andere Pflichten geben würde, vereinigen sich die Begriffe einer passiven und einer activen Nöthigung in Einem und demselben Subjecte, welches sich sonach in der Qualität eines vernünftigen Naturwesens (homo phaenomenon) als das verpflichtete Ich; in der Qualität eines mit innerer Freiheit begabten Wesens aber, von Seiten seiner moralischen Persönlichkeit (homo noumenon) als das sich selbst verpflichtende Ich zu betrachten hat.

#### §. 87.

Die Eintheilung der Selbstpflichten läßt sich auf die drey Hauptgesichtspuncte der Animalität, der Intellectualität und der Moralität gründen, unter welchen die menschliche Natur zu betrachten ist. Diesem Princip der Eintheilung zufolge werden sich alle einzelne Selbstpflichten unter folgende drey Hauptclassen bringen lassen:

1) Pflichten des Menschen gegen sich selbst von Seiten seiner bloßen Thierheit, oder als animalischen Wesens betrachtet;

2) Selbstpflichten in Beziehung auf den intellectuellen Charakter des Menschen; endlich

3) Pflichten des Menschen gegen sich selbst,

sofern derselbe sich bloß als moralisches Wesen betrachtet.

*Anmerk.* Anerkennung gewisser Tugendpflichten in Ansehung der fehlenden und belebten Natur, als Selbstpflichten, die nicht in die Classe derselben anzuschließen sind.

§. 88.

Zu einer jeden dieser Classen werden man theils vollkommene Pflichten von enger, theils unvollkommener Pflichten von weiter Verbindlichkeit gehören. Die erstern werden bloß auf die Selbsterhaltung der Persönlichkeit, die Erhaltung seiner Natur in ihrer physischen, intellectuellen und sittlichen Vollkommenheit gehen, indem sie als negative Pflichten der Gerechtigkeit gegen sich selbst nur verbieten, dem Zwecke seiner Natur zuwider zu handeln und dadurch das Recht der Menschheit in seiner eigenen Person zu verletzen. — Die letztern dagegen werden als positive Pflichten gegen sich selbst, auf die Zwecke der Menschheit in seiner eigenen Person, die Vervollkommnung seiner selbst gerichtet seyn, indem das Tugendgesetz in dieser Beziehung fordert, nach solchen Maximen zu handeln, bey deren allgemeinen Befolgung die Zwecke der Menschheit in seiner eigenen Person möglichst befördert werden. Den vollkom-

menen Tugendpflichten gegen sich selbst sind die Laster; — den unvollkommenen, für welche es als bloße Tugenden keine strenge Verbindlichkeit giebt, nur die Untugenden entgegen gesetzt.

**I.** Von den Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst, als einem animalischen Wesen.

§. 89.

Hauptgegenstände des tugendhaften Verhaltens des Menschen gegen sich selbst in Ansehung des Körpers sind: 1) Leben und Gesundheit; 2) die zur physischen Selbsterhaltung unentbehrlichen Güter oder Nothwendigkeiten des Lebens; 3) Nahrungs- und Geschlechtstrieb; 4) Gebrauch der Leibeskräfte und körperlichen Organe überhaupt.

**A.** Verhalten des Tugendhaften im Rücksicht des eigenen leiblichen Lebens.

§. 90.

Da das leibliche Leben, so viel wir hier wissen

und einsehen, die nothwendige Bedingung unsers Handelns, und mithin auch aller unsrer moralischen Wirksamkeit ist, und der Mensch der Persönlichkeit sich nicht entäußern darf, so lange er Pflichten zu erfüllen und Tugenden zu üben hat, folglich so lange er lebt: so ist die Erhaltung dieses leiblichen Lebens Pflicht, und zwar eine vollkommene schuldige Pflicht von strenger Verbindlichkeit, sofern sie verbietet, sich selbst zu tödten. Aus diesem eigentlichen und ohne alle anderweitige Rücksichten an sich selbst gültigen Grunde ist die Handlung der Selbstentleibung, als Handlung einer willkürlichen und vorsächlichen Zerstörung des selbsteigenen Lebens, für ein an der Menschheit in seiner eigenen Person verübtes Vergehen zu betrachten, wodurch der Selbstmörder das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person vernichtet und die Menschheit herabwürdigt, indem er über sich als bloßes Mittel zu einem beliebigen Zwecke disponirt.

Anmerk. 1. Unterscheidung zwischen grobem und subtilen Selbstmorde, zu welchem letztern theils jede gewisse laßige Vernachlässigung des Gebrauchs der nöthigen Erhaltungsmittel des Lebens, theils die Uebernehmung von Gefahren zu rechnen ist, denen man ohne Noth, d. h. ohne Anforderung tendend einer Tugendpflicht, das Leben aussetzt. Anm. 2.

Prüfung der mancherseits Scheingründe zu Rechtfertigung oder Beschönigung des Selbstmordes; vötherschiedene Beurtheilung der Moralität der Handlung in abstracto und in concreto; — Widerspruch in dem Begriffe eines tugendhaften Selbstmordes; einer Handlung, die, wenn auch in so manchen Fällen nichts Schändliches enthaltend, doch immer von Ekel und Scham ästhet., wenigstens vom Mangel derjenigen höhern Energie und Stärke der Seele zeugt, welche dem wahrhaft tugendhaften Charakter eigen ist. Anm. 3. Ueber Quellen, Wirkungen und Gegenmittel der Unzufriedenheit mit dem Leben, der Geringschätzung seines moralischen Werthes und des Lebens: Ueberdrußes, welcher, als herrschende Gemüthsstimmung überhaupt, eine unanständige Maxime, und auch eine der hauptsächlichsten und häufigsten Veranlassungen und Ursachen des Selbstmordes ist.

## §. 91.

Wie die Pflicht der physischen Selbsterhaltung eine vollkommene Pflicht ist, so fern sie verbietet: sich selbst den Tod zu geben, oder auch nur sein Leben ohne Noth in Gefahr zu setzen: so ist dagegen dieselbe Pflicht nur eine unvollkommene und bedingte, so fern sie die Forderung enthält: Alles zu thun, was unserer besten Ueberzeugung nach die Erhaltung unsers Lebens befördern kann. Da nämlich das leibliche Leben nicht letzter Zweck, sondern als Bedingung unsrer moralischen

Wirksamkeit nur ein Mittel zur Erreichung der Vernunftzwecke unsers moralischen Lebens ist: so sind auch der positiven Sorge für die Erhaltung desselben gewisse moralische Schranken gesetzt, die wir nicht überschreiten dürfen, ohne unsere irdische Würde verläugnen und aufopfern, oder doch irgend einen höhern moralischen Zweck vernachlässigen und hintenansetzen zu müssen, der uns auffordert, um feinetwillen die Sorge für unsere Selbsterhaltung zu vergessen.

Anmerk. Summum crede nefas, animam praeferrere pudori. Et propter vitam vivendi perdere causas. Juvenal.

## B. Verhalten des Tugendhaften in Ansehung der Gesundheit.

### §. 92.

Mit der pflichtmäßigen Sorge für unser Leben ist genau verbunden die Sorge für unsere Gesundheit, deren Erhaltung oder Verbesserung und Wiederherstellung, um den Körper in derjenigen Verfassung zu erhalten, worin er unsre moralische Wirksamkeit nicht nur nicht hindert, sondern unterstützt und befördert, als ein taugliches Werkzeug zu Erreichung moralischer Zwecke.

Dieser Verpflichtungsgrad bestimmt aber auch über die Grenzen und Einschränkungen dieser Sorge, wie und wo weit wir in derselben gehen dürfen und sollen.

Anmerk. Wägherley. Verletzungen dieser Pflicht: Hindernisse in Ausübung derselben; Hauptmittel zu Erhaltung und Beförderung der Gesundheit; Kränklichkeit seiner körperlichen Constitution und Beobachtung derselben.

## C. Verhalten des Tugendhaften in Ansehung der Nothwendigkeiten des Lebens.

### §. 93.

Die Pflicht der physischen Selbsterhaltung schließt zugleich in sich die pflichtmäßige Sorge für Erwerbung, Erhaltung und Vertheidigung alles dessen, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit uns jedesmal unentbehrlich ist. Ihre moralischen Schranken findet auch diese pflichtmäßige Sorge in höhern Pflichten, denen sie untergeordnet ist, und in dem moralischen Zwecke der Selbsterhaltung. — Die hauptsächlichsten in unsrer Gewalt stehenden Mittel auf eine pflichtmäßige Art für unser Lebensunterhalt zu sorgen, sind: Arbeit und

Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Haushältigkeit.

D. Verhalten des Tugendhaften in Ansehung des Nahrungstriebes.

§. 94.

Sich den Lastern der Unmäßigkeit im Genuße der Nahrungsmittel ergeben, ist Verletzung einer vollkommenen schuldigen Pflicht gegen sich selbst, deren eigentlicher moralischer Grund darin liegt, daß der Mensch durch diese Art von Selbsttäubung in einen Zustand sich versetzt, in welchem er der Besonnenheit und nüchternen Ueberlegung beraubt, oder doch für Handlungen, wozu Gewandtheit und Ueberlegung im Gebrauch seiner Kräfte gehört, unfähig ist. Durch einen solchen Mißbrauch der Nahrungs- und Genußmittel wird demnach die moralische Freiheit und Wirksamkeit eingeschränkt und das Vermögen des freyen intellectuellen Gebrauchs dieser Mittel gehemmt oder wohl gar erschöpft.

Nicht genug aber nur Laster zu meiden, die den Menschen sogar unter die thierische Natur erniedrigen, wird das Verhalten des Tugendhaften auch jederzeit theils in einer solchen weisen und vorsichti-

gen Wahl der Nahrungsmittel, theils in einem solchen Gebrauche und Genuße derselben der Art wie dem Maße nach sich äußern, wodurch nach seiner erlangten Einsicht und Ueberzeugung seiner physischen und moralischen Lebenszwecke am besten befördert werden. — Der Mensch soll nicht dem Thiere, sondern das Thier soll dem Menschen in Beförderung seiner höhern und edlern Zwecke der Bildung zur Humanität dienen.

Anmerk. Empfehlung der Tugenden der Nüchternheit und Mäßigkeit auch von Seiten der Klugheit, nach Regeln und Maximen derselben, indem Unmäßigkeit bald den Genuß verdirbt und durch Abstumpfung und Uebersättigung zum Ekel macht, bald das Vergnügen des Genußes in Veranschung, und die Begierde darnach in stürmische Leidenschaften ausarten läßt.

E. Verhalten des Tugendhaften in Ansehung des Geschlechtstriebes.

§. 95.

Das tugendhafte Verhalten in Ansehung des Geschlechtstriebes hier nur aus dem Gesichtspuncte einer Tugendpflicht gegen sich selbst betrachtend, haben wir zunächst auch nur in Erwägung zu ziehen, welche Art von Befriedigung dieses Triebes mit

dem Rechte und dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen Person zusammen stimmen.

Besteht nun Unkeuschheit nicht nur in einer widernatürlichen, sondern auch in einer bloß übermäßigen, oder bloß thierischen Befriedigung des Geschlechtstriebes: so ist jede dieser Arten von Unkeuschheit für Laster, und, als solches, für Verletzung einer schuldigen Pflicht der Achtung gegen sich selbst zu erklären, obgleich der Grad der Lasterhaftigkeit bey diesen verschiedenen Aeußerungen von Unkeuschheit nicht für gleich zu halten ist.

§. 96.

Im höchsten Grade der Unsitlichkeit steht das Laster der Unkeuschheit in seiner Unnatürlichkeit, indem die Befriedigung einer bloß thierischen Begierde sogar wider den Zweck der Natur, und hier gerade wider den wichtigsten Naturzweck der Erhaltung der Gattung am tiefsten unter die Stufe der Thierheit den Menschen erniedriget, welcher durch wollüstige Selbstschändung sich selbst zu einer bloß genießbaren und dabey zugleich naturwidrigen Sache, und eben darum auch zum Gegenstande eines moralischen und zugleich natürlichen Ekels macht.

Aber auch eine bloß thierische, so wie eine bloß übermäßige, obgleich nicht naturwidrige Befriedigung der Geschlechtsneigung ist doch immer auch für eine Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person zu achten; indem der Mensch, seine persönliche Würde vergessend und wegwerfend, zum Mittel und Werkzeuge der Befriedigung eines bloß thierischen Triebes sich macht, und dadurch dem Thiere gleich stellt.

§. 97.

Im Gegensatz mit den gerügten Sünden und Lastern der Unkeuschheit wird die Keuschheit, welche als Tugend auch die innere Keuschheit des Herzens in sich schließt, nicht bloß auf Vermeidung jener unsittlichen Geschlechtshandlungen sich einschränken, sondern überall auch immer nur diejenige Befriedigung des Geschlechtstriebes sich erlauben, welche einerseits mit den Forderungen der Natur in Ansehung der Gesamtheit ihrer Absichten bey diesem Triebe, und andererseits zugleich mit den Forderungen der Vernunft in Rücksicht auf das Recht und den Zweck des Menschen auf eine positive Weise vollkommen zusammen stimmt.

Da nun eine solche, den Absichten der Natur

und zugleich den letzten, und höchsten Zwecken der Vernunft — dem Zwecke menschlicher Veredlung und fortschreitender, allseitiger Ausbildung zur Humanität und sittlichen Vollkommenheit — sich unterwerfende, und der Beförderung dieser Zwecke als Mittel, dienende Befriedigung nur allein in derjenigen Geschlechtsgemeinschaft, Statt finden kann, in welcher der an sich bloß animalische Trieb durch Vereinigung mit edlern, rein menschlichen, und moralischen Gefühlen und Neigungen gegenseitiger persönlicher Achtung und persönlichen Wohlgefallens und Wohlwollens zur Geschlechts-Liebe sich läutert und veredelt; welcher Geschlechtsverein, darum auch allein nur den Namen einer Ehe in der wahren und eigentlichen Bedeutung führen darf: so kann auch nur in dieser (als Monogamie) jener Naturtrieb auf eine, des Menschen in jedem Betracht würdige Weise befriedigt werden..

7 Anmerk. 1. „Es ist gar keine Verbindung zwischen Personen beyderley Geschlechts zur Befriedigung ihres Triebes moralisch möglich, außer der einer vollkommenen und unzertrennlichen Ehe. In der Ehe aber erhält die Geschlechtsvereinigung, die an sich das Gepräge der thierischen Roheit trägt, einen ganz andern dem vernünftigen Wesen würdigen Charakter.“ (Worte Fichte's in dessen System der Sittenlehre.)

Anmerk. 2. Aufstellung mehrerer wichtiger Gesichtspunkte zu Würdigung der Moralität der Geschlechtshandlungen in ihren allseitigen Beziehungen auf die Rechte, die Zwecke und das Interesse der Menschheit in Ansehung nicht bloß unserer eigenen Person, sondern auch zugleich der Person Anderer und insbesondere auch der Nachkommenschaft. (E. E. Schmid's Versuch einer Moralphilosophie, S. 388 — 396.)

E. Verhalten des Tugendhaften in Ansehung der Cultur und Vervollkommnung der Leibeskräfte und körperlichen Organe.

S. 98.

Aus der Verbindlichkeit, unsern Leib, dieses unentbehrliche Organ des Geistes für seine innere und äußere Wirksamkeit, zu einem immer tauglicheren Werkzeuge zu machen, geschickt zu Erreichung der Zwecke, die wir als verständige Wesen uns setzen können und sollen, entspringt die Pflicht, die Leibeskräfte zu erhöhen und zu stärken, und die körperlichen Organe zu entwickeln und auszubilden.

Diese Pflicht der physischen Selbstvervollkommnung, gerichtet theils auf Erwerbung der Vollkommenheiten der Leibesstärke und der Gelenkig-

keit und Gewandtheit des Körpers, theils auf Erwerbung besonderer körperlicher Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, ohne welche wir zu Ausführung so mancher guten und nützlichen Zwecke für uns selbst oder für Andere unvermögend wären, kann jedoch immer nur eine unvollkommene Pflicht von weiter Verbindlichkeit seyn. Denn auch hier bleibt in Bestimmung des Wie und Wie Viel der Wahl ein freyer Spielraum für die Handlungen überlassen, in Beziehung auf welche die Ausübung derselben Tugendpflicht der Art, wie dem Grade und Umfange nach durch die besondern Umstände und Lebensverhältnisse, desgleichen durch die individuellen Naturanlagen, Vermögen und Kräfte, die Neigungen und Zwecke einzelner Subjecte auf mannigfaltige Weise modificirt wird.

Anmerk. Empfehlung der Leibesübungen, oder der sogenannten Gymnastik zur Cultur der Leibeskräfte, darauf ab Zweckend, dem Körper einerseits Stärke und Ausdauer, und andererseits zugleich Anstand und Gewandtheit zu verschaffen.

II. Von den Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst in Beziehung auf seine Geistes- und Seelenkräfte (Selbstpflichten in Ansehung der Seele.)

## §. 99.

Sofern die, auf die Intellectualität im Menschen sich beziehenden Selbstpflichten als vollkommene Pflichten der schuldigen Achtung gegen seine geistige Natur und deren Vermögen und Kräfte bloß auf die Erhaltung derselben gehen, vereinigen sie sich insgesammt in der Forderung: die Abnahme seiner geistigen Kräfte, vornehmlich der höhern, zu verhüten, und daher Alles zu unterlassen, wodurch diese Kräfte geschwächt oder wohl gar zerrüttet und zerstört werden, als: Ueberspannung oder Erschlaffung oder einseitige Richtung der Seelenkräfte, und darum insbesondere auch den Hang zu unwillkürlicher Zerstreuung oder Vertiefung, welcher dem gesunden Leben des Geistes so nachtheilig und gefährlich ist.

Anmerk. Erwägung der Immoralität gewisser Ausschweifungen in sinnlichen Genüssen und Begierden auch von Seiten ihres verderblichen Einflusses auf Schwächung und Zerrüttung des unmittelbaren Organs des Geistes, des Nervensystems, wodurch zugleich die Gesundheit der Seele selbst gestört, ja nicht selten gänzlich zerrüttet wird.

## §. 100.

Aber nicht bloß erhalten sollen wir unsre intellectuellen Anlagen, Vermögen und Kräfte; —

wir sollen sie auch anbauen und vervollkommen. — Diese Pflicht der intellectuellen Selbstvervollkommnung geht nicht bloß auf eine vollständige Entwicklung und Ausbildung aller Geistes- und Seelenkräfte, und schließt demnach von dieser Seite ihres Umfangs betrachtet, die Cultur des Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungsvermögens in sich; sondern sie fordert zugleich eine solche geordnete, zweckmäßige und harmonische Entwicklung und Ausbildung dieser Vermögen und Kräfte, welche dem verschiedenen Werthe und Range derselben entspricht und daher die fortschreitende und ungehinderte Selbstthätigkeit der Vernunft, als desjenigen Vermögens, welches die Herrschaft in dem Geiste des Menschen zu führen bestimmt und darum auch an Würde und Werth über jedes andere Vermögen desselben erhaben ist, am vollkommensten zu befördern vermag.

*Anmerk.* Lehreiche und interessante Darstellung dieser Rangordnung in Garve's eigenen Betracht. über die allgemeinsten Grundf. der Sittenlehre.

Nach den verschiedenen Stufen der Würde der Seelen- und Geisteskräfte sich richtend, wird daher der Tugendhafte bey seinem Streben nach höherer Ausbildung seiner intellectuellen Anlagen, Vermögen

und Kräfte überall die Maxime vor Augen haben und befolgen; die Cultur der niedern Seelenkräfte — des sinnlichen Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungsvermögens. — der Cultur der höhern Kräfte des Geistes, des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft, und der aus der Vernunft abstammenden rein geistigen Gefühle und Triebe — unterzuordnen. Nur durch eine solche den höchsten und würdigsten Zwecken aller Geistesbildung angemessene Disciplin und Cultur wird der Mensch eine klare und richtige Lebensansicht geminnen, und dieser, von einem durch das Licht der Vernunft wahrhaft aufgeklärten Verstande allein nur zu erfassenden Ansicht gemäß, mit vereinigten und unter sich harmonisch wirkenden Kräften des Geistes, des Gemüths und der Thatkraft des Willens, die höchsten Ziele des Menschenlebens: Wahrheit und Schönheit, sittliche Güte und Religiosität, vom reinen Interesse für dieseiben belebt und geleitet, in unverrückter Richtung verfolgen können.

#### §. 101.

Obgleich nun aber auch diese positive Tugendpflicht der intellectuellen Selbstvervollkommnung durch vollständige und zugleich den höchsten Zwecken der Menschheit angemessene Entwicklung,

Erhöhung und harmonischen Ausbildung der Seelen- und Geisteskräfte als eine vollkommene Selbstpflicht zu betrachten ist, so fern sie überhaupt die allgemeine Forderung für den Menschen enthält, sich aus der Rohigkeit seiner Natur, aus dem Zustande der Brutalität immer mehr zur Humanität durch Geistescultur empor zu arbeiten und auszubilden, um der ihm inwohnenden Menschheit würdig zu seyn: so ist und bleibt doch die Art und der Grad, so wie die Wahl im Gebrauche der Mittel dieser Ausbildung, von der Verschiedenheit theils der natürlichen Anlagen und Talente, theils der Neigungen, theils der äußern Lebensverhältnisse, und insonderheit des besondern Standes und Berufs eines Jeden abhängig. Von dieser Seite betrachtet, kann daher auch diese Tugendpflicht nur eine unvollkommene Pflicht von weiter Verbindlichkeit seyn.

III. Von den Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst bloß als einem moralischen Wesen.

§. 102.

Unter den verschiedenen Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst stehen unstreitig, als die

vornehmsten und wichtigsten, denen die übrigen insgesammt untergeordnet sind, diejenigen oben an, welche sich zunächst und unmittelbar auf die angeborene moralische Würde und Erhabenheit seiner Natur beziehen, und mithin theils die moralische Selbsterhaltung, theils die moralische Selbstvervollkommnung zu ihrem unmittelbaren Gegenstande und Zwecke haben.

§. 103.

Die vollkommenen Pflichten der Behauptung unsrer angeborenen moralischen Würde vereinigen sich insgesammt in dem Verbote: uns nicht selbst des Vorzugs eines moralischen Wesens zu berauben durch Gefinnungen und Handlungen, welche mit dieser Würde im Widerspruch stehen und wodurch wir dieselbe verläugnen und wegwerfen. — Diesen negativen Pflichten stehen entgegen 1) das Laster der Ausschlosigkeit, und 2) die Laster der Ehrlosigkeit in der falschen Demuth, der Lüge und dem Geitze.

1) Das Laster der Ausschlosigkeit.

§. 104.

Der so denkt und handelt, als ob er kein

Gewissen habe, und diesem innern angebornen Richter über sich selbst nicht die höchste Achtung und Aufmerksamkeit zu bezeigen und einen unbedingten Gehorsam zu leisten verbunden sey, das ist der Nuchlose, welcher durch diese Denkungsart und Handlungsweise der Nuchlosigkeit die größte und heiligste Pflicht verlegt, die er sich selbst, bloß als moralischem Wesen schuldig ist, die Pflicht gegen das Gewissen; indem er durch den Hang, sich an die Aussprüche desselben nicht zu kehren, seine moralische Natur und Würde geradezu verläugnet und eine entschiedene Nichtachtung seiner moralischen Persönlichkeit an den Tag legt.

Dieser Sünde wider den heiligen Geist des Gewissens auf das ernstlichste und kräftigste widerstrebend, wird eine gewissenhafte Denkungsart und Handlungsweise auf das sorgfältigste darauf bedacht seyn, das Gewissen zu cultiviren, es jederzeit wach und wirksam zu erhalten, auch die Aufmerksamkeit auf die Stimme dieses innern Richters immer mehr zu schärfen und alles anzuwenden, ihm Gehör zu verschaffen.

## 2) Die Laster der Ehrlosigkeit.

### a. Falsche Demuth.

### §. 105.

Als Naturwesen betrachtet, hat der Mensch zwar nur einen äußern Werth; als moralisches Vernunftwesen aber besitzt er einen über jeden Preis erhabenen innern Werth, d. i. eine Würde, welche ihn berechtigt und zugleich verpflichtet, von allen andern vernünftigen Weltwesen in rein persönlichen Rücksichten und Verhältnissen, dieselbe Achtung zu fordern, die er ihnen selbst schuldig ist. In dieser schuldigen Selbstachtung der eigenen persönlichen Würde erkennen wir die Tugendpflicht des edlen Stolzes und der wahren moralischen Ehrliche, die den Menschen antreibt, seiner Menschenwürde in Vergleichung mit Andern nichts zu vergeben, das Recht seiner persönlichen Gleichheit gegen jeden andern zu behaupten und allen, das wahre sittliche Ehrgefühl beleidigenden persönlichen Anmaaßungen mit Ernst und Nachdruck zu widerstehen.

### §. 106.

An dieser Pflicht schuldiger Selbstachtung versündigt sich der Mensch durch falsche Demuth oder Kriecherey, so wie durch alle damit verwandte Laster der Niederträchtigkeit, des Selavensinnes, der Heuchelei und der

Schmeicheln, die insgesammt aus der Quelle einer sich selbst wegwerfenden Denkungsart entspringen, welche den Ansprüchen auf eigenen persönlichen Werth entsagt, um sich dafür irgend einen erborgten zu erwerben, oder diesen Werth Andern Preis giebt, um irgend eines dadurch zu erlangenden Gewinnes willen; oder auch nur aus feiger Menschenfurcht, oder schwacher, weichlicher Menschengefälligkeit den ungerechten, das sittliche Ehrgefühl angreifenden Anmaßungen nachgiebt, und durch ein knechtisches, kriechendes Betragen gegen seines Gleichen seine eigene Persönlichkeit, uneingedenk derselben, herabwürdiget.

Mit dieser falschen Demuth als Kriecherey, ist nun aber auf keine Weise die wahre Demuth zu verwechseln, welche aus dem Bewußtseyn unserer individuellen moralischen Mängel und Unvollkommenheiten in Vergleichung mit dem Ideal menschlicher Tugend und der Heiligkeit und Strenge des moralischen Gesetzes entspringt, eben darum aber auch zugleich mit dem erhabenen Selbstgefühl des eigenen innern Werthes und der höchsten Selbstachtung unzertrennlich verbunden ist.

Anmerk. Wichtige Unterscheidung der, auf das Bewußtseyn unserer Menschenwürde ausschließend sich gründenden Selbstachtung von der eigenliebigen

Selbstschätzung unsers individuellen Werthes in Absicht auf innere körperliche oder geistige und moralische Vollkommenheiten und Vorzüge, z. B. des Talents, der Bildung, des Charakters; oder auf bloß äußere bürgerliche des Amtes, Ranges und Berufsgeschäftes u. dgl. m. — Wesentlicher Unterschied der wahren moralischen Ehreliebe als des reinen Gegensatzes der Ehrlosigkeit, von der Ehrbegierde, der Ruhmsucht, dem Eigendünkel, dem Tugendstolze, so wie von allen andern Arten des unedlen Stolzes, vornehmlich aber von dem Hochmuth. —

## b. Lüge.

### §. 107.

In rein ethischer Bedeutung und Beziehung, zum Unterschiede von der juridischen, als Verletzung einer Rechtspflicht der Wahrhaftigkeit gegen Andre, ist die Lüge, d. h. jede vorsätzliche Unwahrheit in Aeußerung seiner Gedanken durch diese oder jene Zeichen, in der Absicht, daß sie für Wahrheit gehalten werde, überhaupt und an sich betrachtet, für eine ehrlose Handlung, und das Laster der Lügenhaftigkeit für Verletzung einer vollkommenen Pflicht, die der Mensch, bloß als moralisches Wesen betrachtet, seiner eigenen Ehre schuldig ist, zu erklären.

Der Grund der innern Schändlichkeit und moralischen Verwerflichkeit der Lüge liegt darin, daß der Lügner von dem Vermögen seine Gedanken durch Zeichen zu äußern, einen dem Zwecke der Gedankenmittheilung gerade entgegengesetzten Gebrauch macht, und sich dergestalt noch unter den Werth einer bloßen Sprachmaschine, von welcher sich doch irgend ein nützlicher und zuverlässiger Gebrauch machen läßt, erniedriget, und, auf seine Persönlichkeit Verzicht thugend, nicht den Menschen selbst, sondern eine klos täuschende Erscheinung vom Menschen, und ein Charakterloses, ja so gar mit sich selbst, im Verhältnisse des Innern zum Außern, im Widerspruche stehendes Wesen darstellt.

Anmerk. 1. Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Handlungen der Unwahrhaftigkeit aus dem ethischen Gesichtspuncte; namentlich der Lügen aus bloßem Scherz, oder in irgend einer wohlmeinenden Absicht, oder endlich der eigentlich so zu nennenden Nothlüge, als einer Handlung der Nothwehr durch Unwahrhaftigkeit.

Anmerk. 2. Hohe und gerechte Werthschätzung der Tugenden der Wahrhaftigkeit und der Wahrheitsliebe überhaupt; (*αληθινότης*) der Aufrichtigkeit und der Geradheit im Denken, Reden und Handeln, als natürlicher Anlagen und Zeichen von innerer Lauterkeit und Gediegenheit des Charakters,

und zugleich als der schönsten Tugenden des menschlichen Geistes und Herzens und der zartesten und festesten Bande gegenseitigen Vertrauens im geselligen Leben, im Gegensatz mit den eben so verächtlichen und feindseligen als häßlichen Lastern der Lügenhaftigkeit, der Falschheit und der Verstellung.

Anmerk. 3. Ueber Offenherzigkeit und Zurückhaltung, die beyde bald als Tugenden gelobt, bald als Untugenden getadelt werden können, und zwischen welchen es daher ein Mittleres giebt, dessen Wahl Sache der moralischen Klugheit ist.

### c. Geiz.

#### §. 109.

Nicht als eine Handlungsweise, welche zu Verletzung der Tugendpflichten der Wohlthätigkeit gegen Andre, ja wohl gar zu Ungerechtigkeiten gegen dieselben verleitet, sondern als ein, der unbedingten Pflicht des Menschen gegen sich selbst, klos als einem moralischen Wesen, widerstreitendes Laster, den Geiz hier betrachtend, ist das Wesen desselben, als eines Lasters der Ehrlosigkeit, in die, den Menschen in Ansehung seines persönlichen Werths entzehrende und erniedrigende Denkungsart und Maxime einer selavischen Unterwerfung seines Selbsts unter die Glücksgüter zu setzen. Denn indem der Geizige durch Vereng-

nung seines eigenen Genusses der Mittel zum Lebensunterhalt und zum Wohlleben unter das Maas des wahren eigenen Bedürfnisses, dem Erwerb und der Erhaltung der Glücksgüter die natürlichen und vernünftigen Lebenszwecke nachsetzt, denen diese Güter als bloße Mittel zu dienen bestimmt sind, beraubt er sich selbst seiner Freyheit im Gebrauche derselben, und räumt diesen bloßen Sachen die Herrschaft über seine Person und seine Freyheit ein; welches als eine *De fraudation* anzusehen ist, die das Subject an sich selbst begeht.

## §. 110.

Diesem kargen Geize nicht nur, dem der bloße Erwerb und Besitz und die Erhaltung aller Mittel des Wohllebens ohne Absicht auf den Genuß Zweck ist, sondern auch dem gewinn- und habfüchtigen Geize des Verschwenders, der, mit Ueberschreitung der Schranken des wahren Bedürfnisses unersättlich im Erwerb ist, in der Absicht: alle Mittel des Wohllebens für den ausschweifenden Genuß zu verwenden, steht entgegen die Liberalität der Denkungsart, als Princip der Unabhängigkeit von allem andern, außer dem Gesetze.

Anmerk. Ueber Sparsamkeit oder gute Wirtschaft, wiesern sie als Tugendpflicht eines weisen und vernünftigen Erwerbs und Gebrauchs der Glücksgüter, nicht als das Mittlere des Grades zwischen dem kargen und verschwenderischen Geize zu betrachten ist, sondern vielmehr von beyden durch das ihr eigenthümliche Princip der *Maxime* sich unterscheidet, weder den bloßen Genuß ohne Besitz, noch den bloßen Erwerb und Besitz ohne Genuß, sondern das eine wie das andere zum Zweck sich zu machen, beydes jedoch den wahren Bedürfnissen zu unterwerfen.

## §. 111.

Was den Zweck der Erhöhung moralischer Vollkommenheit anbetrißt; so erget am den Menschen in bloß sittlicher Absicht die hohe Aufforderung von Seiten einer positiven Tugendpflicht: Sey heilig und vollkommen! — Oder vielmehr: strebe danach, durch unablässige Läuterung und Heiligung der Tugendgesinnung, so daß sie als Triebfeder des Willens immer herrschender und wirksamer werde, und durch immer vollkommnere Ausübung der Gesamtheit aller Pflichten und Tugenden zu Erreichung des moralischen Zwecks in seiner Vollständigkeit, dem idealischen Ziele der Heiligkeit und der Vollkommenheit auf dem Wege seiner fortschreitenden sittlichen Bildung und Vervoll-

Kommung immer näher und näher zu kommen. — Nur durch ein solches Streben kann und soll der Mensch den hohen Forderungen der Pflicht und Tugend in Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit, welche subjectiv in Reinheit der Gesinnung und überwiegender Stärke der sittlichen Triebfeder, und objectiv in der Angemessenheit aller freyen Handlungen zum moralischen Zwecke in seiner Vollständigkeit besteht, ein Genüge leisten. Denn menschliche Tugend kann in beiden Rücksichten immer nur im Fortschreiten begriffen seyn, und der Mensch daher, den der Geist der Tugend beherrscht, nur immer mehr werden, was er seyn soll.

## §. 112.

Diese Pflicht gegen sich selbst ist nun freilich zwar für eine vollkommene Pflicht von enger Verbindlichkeit anzuerkennen, da der Mensch, als moralisches Wesen, diese Vollkommenheit, in deren Besitz sein höchster Werth besteht, auch zum letzten Zwecke seines Lebens sich setzen soll, dem alle andern, auf physische und selbst auf intellectuelle Selbstvervollkommnung gerichtete Zwecke unterzuordnen sind. Aber das kann diese Pflicht doch nur der Qualität, nicht aber der Quantität nach

seyn, weil — wie schon bemerkt — das Tugendgesetz von dem Menschen als einem endlichen moralischen Wesen, wegen der Beschränktheit und Gebrechlichkeit seiner Natur, nicht das Erreichen eines idealischen Zwecks im Leben, sondern nur ein, im continuirlichen Fortschreiten auf dem Wege zu diesem preiswürdigen Ziele begriffenes, Streben fordern kann.

## IV. Von den Tugendpflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung der leblosen und belebten Natur.

## §. 113.

Da nur zwischen persönlichen Wesen, die als solche einen vernünftigen Willen haben, ein moralisches Verhältniß gegenseitiger Berechtigungen und Verbindlichkeiten Statt finden kann: so giebt es und kann es auch, genau zu reden, keine Pflichten geben, die der Mensch gegen dergleichen unpersönliche und als solche Vernunft- und Willenlose Wesen zu befolgen hätte. — Alle so genannte Pflichten gegen bloße Naturwesen — die leblose wie die belebte aber unvernünftige und unfreye Schöpfung — können daher nur für Pflich-

ten gegen uns selbst in Ansehung dieser Gegenstände gelten.

§. 114.

Als eine Pflicht gegen sich selbst wird zu fördern der Wohlgesinnte es anerkennen, gegen das Schöne und Zweckmäßige in der empfindungslosen, unbeseelten Natur nicht gleichgültig zu seyn, am wenigsten eine Lust an seiner Zerstörung zu finden, sondern vielmehr ein Wohlgefallen daran in sich zu nähren und zu beleben. Denn diese uninteressirte Liebe zur Natur in ihrer Schönheit und Erhabenheit, ihrer aesthetischen und organischen Zweckmäßigkeit, ist eine die Moralität befördernde, wenigstens die Bildung dazu vorbereitende Gemüthsstimmung; da hingegen Unempfindlichkeit für das Schöne und Erhabene in der Natur oder auch an Werken der Kunst, und der Hang zum Zerstören solcher Gegenstände, das dem moralischen Gefühl von Seiten seiner Uneigennützigkeit analoge aesthetische Wohlgefallen im Menschen schwächt oder gänzlich vertilgt, und daher auch immer von einem rohen, für die feineren und edlern Gefühle der Humanität unempfänglichen Gemüthe zeugt.

§. 115.

Was hiernächst unser moralisches Verhältniß zur belebten thierischen Schöpfung betrifft: so ist jede gewaltsame und zugleich grausame Behandlung der Thiere weit mehr noch der Pflicht gegen sich selbst entgegen; weil dadurch das Mitgefühl auch an den Leiden und Qualen der Mitmenschen abgestumpft, und damit zugleich eine, der Sittlichkeit im Verhältnisse zu andern Menschen so günstige natürliche Anlage, geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.

Anmerk. Berücksichtigung der Fälle, in welchem es nicht unerlaubt seyn kann, zum Behuf der blossen Speculation bei physischen Experimenten, Thiere auch Quälen und Martern auszusetzen.

§. 116.

Dieser moralische, aus dem Princip der Selbstpflichten entspringende Verpflichtungsgrund für unser Verhalten gegen die uns umgebende Natur wird nun noch für den, welcher zu dem Standpunkte der religiösen Naturansicht sich erhebt, nicht wenig verstärkt durch den erhabenen Gedanken: daß der Mensch als einen Theil der großen, vom Schöpfer für diese Welt ihm angewiesenen Bestimmung es anerken-

nen muß, unter der Aufsicht und nach den Gesetzen und Absichten des Schöpfers an der Erhaltung und Verbesserung, der Verschönerung und Veredlung auch der vernunftlosen Schöpfung, und insbesondere derjenigen Naturwesen, die einer innern Vollkommenheit fähig sind und durch eine aesthetische und organische Zweckmäßigkeit sich auszeichnen, also der Pflanzen- und der Thier-Welt zu arbeiten. Durch dieses, seiner Natur so würdige, und auch mit allen Fähigkeiten dazu ausgerüstete Geschäft fühlt sich der Mensch gleichsam zum Stellvertreter und Statthalter Gottes auf Erden erhoben, welcher die Pläne der göttlichen Weisheit, in Ansehung dieses Theils der Schöpfung, ihrer Vollendung immer näher und näher zu bringen den hohen Beruf hat.

### Drittes Hauptstück.

Von dem sittlich guten, dem tugendhaften Charakter angemessenen Verhalten gegen Andere.

#### §. 117.

Wenn in die Gefinnungen und Gefühle der Menschen Achtung und der Menschenliebe die wahren sittlichen Bewegungsgründe zur Aus-

übung aller Pflichten und Tugenden gegen den Nächsten gesetzt werden: so kann unter dem erstern Gefühl nicht diejenige Werthschätzung des Andern, welche aus der Vergleichung seines Werthes mit unserm eigenen entspringt, sondern nur die Achtung im praktischen Sinne, als Maxime der Einschränkung unsrer Selbstschätzung durch die Würde der Menschheit in der Person des Andern, verstanden werden. Auf die gleiche Weise werden wir auch dem letztern Gefühl nicht die Deutung einer bloß pathologischen oder aesthetischen Liebe des Wohlgefollens, sondern nur die der praktischen Liebe des Wohlwollens, welche als Maxime das Wohlthun zur Folge hat, geben dürfen. — In diesem rein praktischen Sinne genommen, sind beyde Gefühle die dem Gesetze nach unzertrennlich mit einander verbundenen Principien der gesammten Nächstenpflichten; mit dem Unterschiede nur, daß für die eine Classe dieser Pflichten und Tugenden das Gefühl der Achtung, für die andre dagegen das Gefühl der Liebe, das vorherrschende und unmittelbar bestimmende Princip ist.

#### §. 118.

Auf die gedachten beyden Principien der Men-

schenachtung und der Menschenliebe in der angege-  
 benen praktischen Bedeutung, gründet sich nun die  
 oberste Eintheilung aller Nächstenpflichten in Pflich-  
 ten der Achtung und der Liebe gegen denselben.  
 Die Pflichten und Tugenden der erstern Art, denen  
 das Princip der dem Andern gebührenden Achtung  
 zum Grunde liegt, sind als schuldige Pflichten an-  
 zuerkennen, d. h. als solche, durch deren Beobach-  
 tung man den Andern nicht verbindlich macht, weil  
 die praktische Anerkennung der Menschenwürde in der  
 Person des Andern, und die äußere und innere Ach-  
 tungsbezeigung für dieselbe ein schuldiger Tribut ist,  
 welchen der Mensch von Jedem seines Gleichen zu for-  
 dern berechtigt ist. — Die Pflichten und Tugenden  
 der letztern Art, die aus dem Princip der Men-  
 schenliebe entspringen, sind dagegen als verdienst-  
 liche Pflichten zu betrachten, weil wir uns durch  
 Befolgung derselben Andre verpflichten, oder um  
 sie verdient machen. — Wie demnach die Pflich-  
 ten der Menschenachtung als vollkommene schuldige  
 Pflichten von enger Verbindlichkeit, d. h. als  
 negative Pflichten der Gerechtigkeit gegen den  
 Andern in der Maxime enthalten sind: keinen an-  
 dern Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken  
 herabzuwürdigen, indem ich ihm anmüthe, mit  
 Wegwerfung und Verläugnung seiner Persönlichkeit

meinen Zwecken zu fröhnen; so wird die Tugend-  
 pflicht der Nächstenliebe als eine unvollkommene  
 positive Pflicht der Güte und des Wohlwollens  
 in dem Grundsatz auszudrücken seyn: die Zwecke  
 der Menschheit in der Person des Andern zu den  
 meinigen zu machen.

Da Achtung und Liebe, dem Geiste aller Tu-  
 gendverpflichtung gegen den Andern gemäß, bey  
 Ausübung jeglicher Nächstenpflicht nicht getrennt  
 werden können, sondern nur bald das eine, bald das  
 andere Princip der vorherrschende und unmittelbare  
 Bewegungsgrund zu Erfüllung dieser Pflichten ist:  
 so wird auch keine Handlung der Gerechtigkeit ge-  
 gen den Andern aus der ihm gebührenden Achtung,  
 ohne Gefühl der practischen Liebe des Wohlwollens;  
 und keine verdienstliche Handlung der Güte aus  
 practischer Menschenliebe ohne Gefühl der Achtung  
 gegen den Andern begleitet seyn.

§. 119.

Obgleich nur die Unterlassung der, aus dem  
 Princip der schuldigen Menschenachtung entsprin-  
 genden Pflichten, als bloß negativer Pflichten der

Gerechtigkeit gegen den Nächsten, im strengen Sinne für ein Laster; die Verabsäumung der Liebespflichten dagegen, wodurch die Menschenwürde in dem Andern nicht beleidiget wird, für bloße Untugend anzusehen ist: so wird demohngeachtet doch die, der menschenfreundlichen Maxime des Wohlwollens geradezu widerstreitende feindselige Maxime des Menschenhasses: sich das Uebelsseyn Anderer zum Zweck zu machen und daran einen Wohlgefallen zu finden, mit dem Namen eines Lasters zu belegen seyn, welches in so manchen seiner Aeußerungen in seiner ganzen moralischen Häßlichkeit sich zeigt, und durch seine feindseligen Einwirkungen die schönsten und edelsten geselligen Lebensfreuden der Freundschaft und der Liebe vergiftet.

### E. Von den Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung.

#### §. 120.

Wie Niemand sich selbst für irgend einen Preis wegwerfen darf: so kann er auch der eben so notwendigen Selbstachtung Anderer, als Menschen, nicht entgegen handeln, sondern ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem andern Menschen

practisch anzuerkennen, und dieser Anerkennung gemäß, den rechtmäßigen Ansprüchen seines Nebenmenschen auf Achtung in Gesinnung und Handlung ein Genüge zu leisten. Diese Ansprüche leiden keine Ausnahme; so daß auch der Irrende, ja selbst der Lasterhafte sie für sich gegen uns geltend zu machen berechtigt ist; indem weder der Vorwurf des Irrthums noch des Lasters bis zu völliger Verachtung und Absprechung alles logischen oder moralischen Werths des Irrenden oder des Lasterhaften gehen darf.

#### §. 121.

Aus dem Princip der, jedem Menschen notwendig zu bezeigenden Achtung entspringen die gesammten Pflichten und Tugenden der Gerechtigkeit gegen den Andern, zu deren vielumfassenden Gebirge nicht bloß die den strengen äußern Rechtsansprüchen des Andern entsprechenden Rechtspflichten als Pflichten der Rechtlichkeit, sondern außer diesen auch noch alle die Tugendpflichten und Tugenden gehören, die nichts desto weniger das Tugendgesetz der Gerechtigkeit fordert, obgleich sie außer dem Bezirk der strengen Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit liegen.

A. Pflichten der Gerechtigkeit als Gebote der Rechtlichkeit und Geseßlichkeit (Legalität).

§. 122.

Unter dem Character des Rechtsgeseßes umfaßt das Geseß der Gerechtigkeit das gesammte Gebiet der strengen äußern Rechtspflichten, in deren Erfüllung die äußerliche Gerechtigkeit besteht, welche mit ihren Anforderungen für äußere Thaten geseßgebend ist, indem sie gebietet: alle diese, auf die Rechte des Andern sich beziehenden Pflichten aus Achtung für die Würde und Heiligkeit dieser Rechte gewissenhaft zu erfüllen.

123.

Zur Classe dieser Rechtspflichten gehören vor derst alle die, welche sich auf die angeborenen und ursprünglichen Menschenrechte, oder die Urrechte des Menschen beziehen; also auf das erste und höchste aller Menschenrechte, das Recht der Persönlichkeit, mit allen davon unzertrennlichen Bedingungen des persönlichen Seyns und Wirkens in der Sinnenwelt, und die daraus folgenden Urrechte der persönlichen Freiheit

in Ansehung des Gebrauchs der physischen und moralischen Kräfte der Person zu Realisirung ihrer physischen, intellectuellen und moralischen Zwecke, als sinnlichen, verständigen und sittlich vernünftigen Wesens; so wie der persönlichen Gleichheit, als gegenseitiger Unabhängigkeit der Personen von einander. — Alle diese ursprünglichen Rechte der Menschheit im Wechselverkehr mit Andern durch die äußere That anzuerkennen und zu respectiren, dies gebietet die äußere Gerechtigkeit mit aller Strenge und Schärfe des Rechtsgeseßes, nach dessen Ausspruche alle Verletzungen dieser Menschenrechte für Verbrechen der beleidigten Menschheit in der Person des Andern zu erklären sind.

§. 124.

Diese Verbrechen werden denn auch um so größer und straffälliger erscheinen, je wesentlicher und wichtiger die dadurch verletzten Rechte selbst sind, als die unentbehrlichsten Bedingungen der persönlichen Existenz und Wirkksamkeit. — Angriffe auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen durch directe oder indirecte Tödtung desselben, durch Verletzungen an seinem Leibe und

dessen Integrität; oder durch Veraubung des zu seinem Lebensunterhalt Nothdürftigen: — ferner: Kränkungen an seiner Ehre und an seinem guten Rufe als Ehrenschandung durch Verläumdung, d. i. Andichtung widerrechtlicher Handlungen, oder durch unverdiente Beschimpfung (Injurie genannt); — Einschränkung oder gar Veraubung seiner äußern gesetzlichen Freiheit; Hinderung im freyen Gebrauche seiner Geistes- und Seelenkräfte und deren Ausbildung, vornehmlich aber Störung seiner sittlichen Wirksamkeit in Ausführung moralischer Zwecke und in Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, seinen Gewissens- und religiösen Ueberzeugungen gemäß, durch Verletzung der heiligen Rechte der Denk-, der Glaubens- und Gewissensfreyheit; — alle diese und ihnen ähnliche Versündigungen an den ersten und unveräußerlichen Menschenrechten sind für die ersten und größten Verbrechen der beleidigten Menschheit zu halten.

Anmerk. Erwägung der Bedingungen, unter welchen Handlungen, die einem oder dem andern dieser Rechte zuwider sind, weder von Seiten der Obrigkeit, die zum Schutze dieser wie aller Menschenrechte insgesammt eingesetzt ist, und nach Rechtsgesetzen das öffentliche gesellschaftliche Leben anordnen und überall das Recht der Gerechtigkeit handhaben soll, noch auch selbst in

gewissen Fällen von Seiten einzelner Privatpersonen im Staate, z. B. zur Vertheidigung der eigenen oder einer fremden Persönlichkeit, nicht nur für keine widerrechtliche, sondern vielmehr für Handlungen anzusehen sind, die von der Gerechtigkeit selbst gebilliget und gefordert werden.

### §. 125.

Zu den strengen äußern Rechtspflichten sind hiernächst auch diejenigen zu rechnen, welche sich auf alle, rechtmäßiger Weise erworbenen Rechte des Andern, dergleichen die Eigenthumsrechte, so wie die, auf bestimmten Verträgen beruhenden Rechte sind. Alle Verletzungen fremden Eigenthums durch Handlungen der Unehrlichkeit, als z. B. durch Raub, Diebstahl oder Betrug; so wie Verletzung der Vertragsrechte durch Handlungen der Treulosigkeit in Nichterfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten, sind demnach insgesammt als Arten von äußern Ungerechtigkeiten, und gleichfalls als grobe und entehrende Vergehen zu betrachten.

### §. 126.

Unter den Pflichten, welche aus der allgemeinen Pflicht der Gerechtigkeit als äußere Rechts-

pflichten entspringen, sind wegen ihres ausgebreiteten und wichtigen Einflusses auf das gesellige und bürgerliche Leben der Menschen hier besonders zu beachten: die Pflichten 1) der Wahrhaftigkeit, 2) der Treue und 3) der Vergeltung.

§. 127.

1. Wieferne die Wahrhaftigkeit als eine Pflicht gegen Andre betrachtet wird, gehört sie zur Kategorie der äußern Rechtspflichten, entspringend aus der Rechtsforderung des Andern zu wahrhafter Gedankenmittheilung. Als eine der ersten und wesentlichsten Bedingungen, ohne welche kein Verkehr unter den Menschen, kein gegenseitiges Zutrauen unter ihnen, überall keine gegenseitige Anerkennung und Behandlung derselben als vernünftiger Wesen Statt finden könnte, ist die Pflicht wahrhafter Gedankenmittheilung, dem Recht und den Gesetzen der Sprache gemäß, eine der unerläßlichsten und heiligsten Pflichten, welche wir dem Andern in Verhältnissen des äußern geselligen Verkehrs mit demselben schuldig sind.

Anmerk. Untersuchung der Frage: in welchen Fällen es ohne Verletzung der Wahrhaftigkeit, als einer äu-

ßern Rechtspflicht gegen den Andern erlaubt sey, Jedem vorzüglich Unwahrheit für Wahrheit zu geben, ohne ihn zu beleidigen und das Recht gegen ihn zu brechen?

2. Wie das Wesen der Pflicht der Wahrhaftigkeit im Wahrfeyn in Erklärung und Mittheilung seiner Gedanken an Andre besteht: so bewährt sich die Pflicht der Treue, gleichfalls als eine äußere Gerechtigkeitspflicht betrachtet, in der Erfüllung eines jeden mit Ernst und Besonnenheit gegebenen Versprechens; also insbesondere auch in Heilighaltung der Verträge und redlicher Leistung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten. — Diese Tugendpflicht der Treue steht sonach in demselben Verhältniß zur äußern Gerechtigkeit, wie die Wahrhaftigkeit; der Verpflichtungsgrund ist der nämliche, nämlich der Rechtsanspruch des Andern, der mich an das gegebene Wort bindet, dessen Erfüllung nur die natürliche Folge von der Wahrhaftigkeit meiner Willens-Erklärung war.

§. 128.

Diese Gerechtigkeitspflicht beweist sich insbesondere als unverbrüchliche Treue in Heilighaltung des ausdrücklichen oder stillschweigenden bür-

gerlichen Vertrages und in gewissenhafter Leistung des, den Gesetzen des Staats, in welchem man lebt, und seiner gesetzlichen Verfassung und Verwaltung schuldigen Gehorsams. Ein solcher, im Geiste dieser Tugendpflicht der Treue zu leistende Gehorsam kann nun freilich nicht in einer blinden und slavischen Unterwürfigkeit unter die bloße, dem Rechte der Gerechtigkeit sich entziehende, oder gar demselben feindselig widerstrebende oberste Macht und Gewalt, sondern in einer freyen Unterwerfung unter die öffentliche, auf Realisirung des Rechtsgesetzes ab Zweckende Gesetzgebung und Verwaltung und den Herrscher im Staate bestehen, der die ihm verliehene Macht und Gewalt lediglich zu Aufrechthaltung und Handhabung des Rechts der öffentlichen Gerechtigkeit anwendet, und alle andere Zwecke der Staatsweisheit und Klugheit diesem höchsten Gesetze unterordnet.

§. 129.

3. Gleich allen den übrigen äußern Gerechtigkeitspflichten, und insbesondere den Pflichten der Wahrhaftigkeit und Treue, gehört auch die Vergeltung ins Gebiet der Rechtspflichten, in

so weit auch sie die Sphäre ihrer unmittelbaren Anwendung in dem äußern Verkehr findet. Diese Pflicht der Vergeltung fordert

Erstens: in Beziehung auf den Privatverkehr einen den Gesetzen der Gerechtigkeit angemessenen Lohn für geleistete Arbeit oder verrichtete Geschäfte; desgleichen im Falle einer verursachten Beschädigung, einen derselben angemessenen Schadensersatz;

Zweitens macht diese Pflicht als vergeltende Gerechtigkeit an den Staat selbst, als öffentlichen Verwalter derselben, die Anforderung: dem öffentlichen Verdienst die verdiente Belohnung, so wie der öffentlichen Schuld durch Uebertretung der Gesetze die ihr dafür gebührende strafende Vergeltung zuzuerkennen.

B. Tugendpflichten der innern Gerechtigkeit als unmittelbare Gebote für die Gesinnung.

§. 130.

Die Anforderungen der allgemeinen, auf die, dem Andern gebührende Achtung, sich gründenden Tugendpflichten der Gerechtigkeit, können sich nicht

bloß auf die äußern strengen Rechtspflichten beschränken; indem das Wesen dieser Tugendpflicht, als solcher, in der Maxime und Besinnung besteht, überall im Geiste der Gerechtigkeit gegen den Andern zu handeln und keine Besinnung gegen ihn zu hegen und zu äußern, die der seiner Menschenwürde schuldigen Achtung widerstreitet, oder für die Erreichung seiner vernünftigen und erlaubten Zwecke auf irgend eine Weise störend und hinderlich ist, auch wenn durch dieses achtungs- und schonungslose Betragen keines seiner äußern vollkommenen Rechte verletzt werden sollte.

§. 131.

Zu diesen Tugendpflichten der innern Gerechtigkeit, die außer dem Gebiete der strengen äußerlichen Rechtspflichten liegen, und die der wahrhaft Gerechte gewissenhaft ausüben und durch diese Ausübung seine innere Gerechtigkeitsliebe in Worten und Handlungen, überhaupt in seinem ganzen Betragen gegen den Andern offenbaren wird, gehört vornehmlich

1. die Billigkeit, welche, im Gegensaße mit dem strengen äußerlich erweislichen Recht, in dem Nichtgebrauche, oder der Be-

schränkung und Mäßigung dieses Rechts zum Vortheile des Andern sich äußert, dem eigenen innern Urtheile nach den Aussprüchen und Forderungen der Gerechtigkeit, als Gewissenspflicht, dabey folgend;

2. Die Bescheidenheit, welche in der Mäßigung und Einschränkung der eigenen Ansprüche auf Ehre durch die gerechten Ansprüche Anderer auf dieselbe, und mithin in gerechter und billiger Beurtheilung Anderer sich beweist; fremde Vorzüge, Vollkommenheiten und Verdienste überall anerkennend und nach unpartheyischer Gerechtigkeit würdigend, die eigenen dagegen nicht überschätzend. — Endlich sind hieher zu rechnen

3. Die Tugendpflichten der Friedfertigkeit, Verträglichkeit und der Versöhnlichkeit, die in der, von innerer Rechts- und Gerechtigkeitsliebe zeugenden Besinnung bestehen, mit Jedem in Frieden leben zu wollen, und darum auch nie der erste Angreifer zu seyn, sondern vielmehr, so weit es ohne Verletzung einer Pflicht geschehen kann, Feindschaft und die Veranlassung dazu, zu vermeiden, auch zur Ausöhnung jederzeit bereit zu bleiben.

§. 132.

Diesen; dem Geiste der Gerechtigkeit ent-

sprechenden und aus Gesinnungen der Achtung und zarter Schonung fremder Menschenwürde entspringenden Tugendpflichten stehen alle die Laster und Untugenden entgegnet, in denen die innere Ungerechtigkeit in der Gesinnung durch ein Betragen gegen den Andern sich ausspricht, das von Menschenverachtung zeugt und die Menschenwürde in der Person des Andern beleidiget. Zu diesen, die Pflicht der Achtung für den Nebenmenschen verletzenden Lasten gehört namentlich 1) der Hochmuth 2) die üble Nachrede oder das Aferreden, und 3) die Verhöhnung.

§. 133.

1. Als eine ungerechte persönliche Anmaßlichkeit, in welcher ein Mensch persönlich edler und höher zu seyn wähnt als ein Anderer, indem er zugleich Andern ansinnnet, sich selbst in Vergleichung mit ihm gering zu schätzen, und sich darnach auch für berechtiget hält, Andern durch verächtliche Begegnung die Achtung zu verweigern, die er doch selbst von ihnen verlangt, ist der Hochmuth oder dumme Stolz und Eigendünkel ein höchst verächtliches und gehässiges Laster, welches zugleich als Thorheit und beleidigender Unverstand,

ja als eine der Absicht gerade entgegen handelnde Narrheit sich verächtlich und lächerlich macht, und überdies auch noch von einer niederträchtigen Denkart zeugt, die aller Aufgeblasenheit zum Grunde liegt.

§. 134.

2. Unter der üblen Nachrede oder dem Aferreden ist nicht die Verläumdung zu verstehen, welche als eine falsche vor Recht zu ziehende Nachrede, oder als Andichtung widerrechtlicher und ehroloser Handlungen für Verletzung einer äußern Rechtspflicht zu erklären ist. Es besteht vielmehr die hier als Laster zu rügende Maxime bloß in der unmittelbaren, auf keine besondere Absicht angelegten Neigung, etwas der Achtung für Andre Nachtheiliges ins Gerücht zu bringen. Da eine geflüchtliche Verbreitung dessen, was die Ehre eines Andern schmälert, wenn es auch nicht zur öffentlichen Gerichtsbarkeit gehört und übrigens auch wahr seyn sollte, die Achtung für die Menschheit überhaupt, so wie den Glauben an dieselbe schwächt, und daher bei Einigen Misanthropie und Menschenverachtung zur herrschenden Denkart machen, bey Andern das moralische Ge-

fühlt durch den öftern Anblick blos gestellter menschlicher Gebrechen und gegebener Scandale abstimmen kann: so ist eine solche Neigung der schuldigen Achtung für die Menschheit überhaupt zuwider. — Statt dieser hämischen Lust an der Blosstellung der Schwächen und Fehler Anderer, wodurch der Aferredner doch meistens nur seinem Eigendünkel schmeicheln will, indem er sich selbst in der Meinung Anderer zu heben wähnt, ist es Tugendpflicht, den Schleyer der Menschenliebe über die Fehler Anderer zu werfen, nicht blos durch Milderung, sondern auch durch Verschweigung seiner Urtheile darüber, um durch diese Achtungsbezeugung und dieses Zartgefühl von Schonung den Gefallenen selbst aufzumuntern, sich wieder aufzurichten und unsrer Achtung werth zu machen.

Anmerk. Rüge der Ausspähungssucht der Sitten Anderer, als eines, die Achtung beleidigenden Vorwises der Menschenkunde.

### §. 135.

3. Ein der schuldigen Achtung gegen Andere widerstreitendes Laster ist endlich auch die Verhöhung, welche bald als leichtfertige Tadelssucht, bald sogar als bittere Spottsucht, in

dem Bestreben sich äußert, Andere zum Gelächter blos zu stellen, und die wahren oder nur angegedichteten Fehler derselben zum unmittelbaren Gegenstande seiner Belustigung zu machen. — Von dieser Bosheit, welche insbesondre als bittere Spottsucht und als Hohnlachen etwas von teuflischer Freude an sich hat, ist sowohl der Scherz der Vertraulichkeit unter Freunden, als auch die scherzhafte, wenn gleich spottende Abweisung der beleidigenden Angriffe eines Gegners mit Verachtung zur rechtmäßigen Selbstvertheidigung durch gleichmäßige Verspottung, da wo überhaupt der Gegenstand, als eine Sache des Wises, dergleichen verstatet, wohl zu unterscheiden.

II. Von den unvollkommenen, verdienstlichen Pflichten und Tugenden gegen Andere, als Tugendpflichten der Menschenliebe.

### §. 136.

Als praktische Liebe betrachtet, muß die Menschenliebe in ein thätiges Wohlwollen gegen den Nächsten gesetzt werden. Das Princip dieses moralischen Wohlwollens ist: den positiven Forderungen des Tugendgesetzes gemäß, die Zwecke

der Menschheit in der Person des Andern zu den seinigen zu machen, und auf Beförderung derselben nach Vermögen und Kräften hinzuwirken.

Anmerk. Charakteristit des Menschenfreundes im Gegensatz mit der Denkungsart des Misanthropen und des Selbstsüchtigen (Egoisten.)

§. 137.

Nach dem ethischen Gesetze der Vollkommenheit: Liebe deinen Nebenmenschen als dich selbst! ist die Maxime des Wohlwollens als allgemeine Menschenpflicht Aller gegeneinander anzuerkennen. Und ist das Princip dieser allgemeinen praktischen Menschenliebe, als thätigen moralischen Wohlwollens, darin zu setzen, daß Jedermann, so viel er vermag, die Zwecke der Menschheit in der Person des Andern zu den seinigen mache: so ist die Verpflichtung dazu in dem allgemeinsten positiven, auf Beförderung der Zwecke des Menschen überhaupt gerichteten Tugendgebote enthalten, und nur als eine besondere Anwendung und Beziehung desselben auf diese Zwecke in der Person des Andern, anzusehen.

§. 138.

Die aufgestellte allgemeine Regel der Menschen-

liebe: Liebe deinen Nächsten als dich selbst! muß zwar als Gesetz für die Maxime des Wohlwollens in der allgemeinen Menschenliebe allgemein seyn, so fern das bloße Wohlwollen ohne That auf Alle in dem gleichen Grade sich erstrecken kann und soll. Aber in der Befolgung dieser, das gesammte Menschengeschlecht umfassenden Maxime des Wohlwollens in ihren thätigen Aeußerungen durch Wohlthaten, wird jene Regel, als Vorschrift für eine weite Pflicht, dem Umfange wie dem Grade nach eingeschränkt seyn, nach Maaßgabe der besondern Gründe und Rücksichten, die in einzelnen Fällen die Erweisungen des Wohlthuns, der Art wie dem Grade und Umfange nach bestimmen müssen, und insbesondre auch nach Verschiedenheit der Geliebten selbst, unter denen uns der Eine näher ist, als der Andre.

§. 139.

Das tugendhafte Wollen des Wohls Anderer, oder die praktische Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit, welche sich als Gesinnung auf alle Menschen, weil sie Menschen sind, ausdehnt und die Erreichung unsrer Bestimmung als Natur- und sittlicher Vernunftwesen bey Andern

möglichst zu befördern sucht, beweist sich in ihren besondern Hauptäußerungen als thätige Theilnahme, als Wohlthätigkeit und als Dankbarkeit. — Alle sogenannte Liebespflichten als Tugendpflichten, der Güte, werden hiernach in die der Theilnehmung; der Wohlthätigkeit und der Dankbarkeit einzutheilen seyn.

### A. Theilnehmung.

#### §. 140.

Die sympathetischen Gefühle der Mitfreude und des Mitleids, zu welchen die Natur selbst die Empfänglichkeit in das menschliche Gemüth gelegt hat, als Mittel und Antriebe zu Beförderung des thätigen Wohlwollens und der thätigen Theilnahme an den Freuden und Leiden Anderer zu benutzen, das ist Tugendpflicht der freyen praktischen Humanität, die als theilnehmend in dem Vermögen und Willen besteht, sich seine Gefühle einander mitzutheilen. (Homo sum, humani nihil a me alienum puto. Ter.) Diese Gefühlsstimmung freyer Theilnehmung aus sittlichen Grundsätzen, als praktischer Humanität, ist auch eine Grundlage und ein Anregungs- und

Belebungs mittel des ächten Weltbürger sinnes; einer Denkungsart und Gesinnung, die den Menschenfreund ein allgemeines, lebhaftes und uneigennütziges Interesse an den Schicksalen und Angelegenheiten des gesammten Menschengeschlechts nehmen läßt, welches Interesse ihn antreibt: an seinem Theile, in seinem Wirkungskreise, nach dem Maaße seiner Kräfte und wie sein besondrer Stand und Beruf es verstatet und erfordert, durch gemeinnütziges, auf das öffentliche Wohl gerichtete Handlungen hinzuwirken auf Beförderung des allgemeinen Weltbesten, und sich dergestalt als ein Wohlthäter der Menschheit um dieselbe verdient zu machen.

### B. Wohlthätigkeit.

#### §. 141.

In ihrem ganzen vielumfassenden Umfange genommen, wird die Tugendpflicht der Wohlthätigkeit, deren Verpflichtungsgrund in der Idee des absoluten Menschenwerthes in der Person Anderer und in der Betrachtung liegt, daß Wir Alle als Mitmenschen bedürftige; auf Einem Wohnplatze durch die Natur zur wechselseitigen Behülfe

vereinigte vernünftige Wesen sind, auf alle Zwecke der menschlichen Natur in der Person Anderer, mithin auf ihre physische sowohl als ihre intellectuelle und moralische Vollkommenheit und Wohlfarth sich erstrecken. Fremde Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit werden demnach die Zwecke seyn, zu deren größtmöglicher Beförderung die Tugendpflicht der Wohlthätigkeit aufordert.

§. 142.

Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!  
— Sorge also für das physische Wohl jedes deiner Nebenmenschen, gerade so, wie du für das deine sorgst, indem du dir die Gesundheit, die Stärke und Erhaltung des Leibes und Lebens Anderer zum Zweck machst und dieselbe nach Vermögen und Kräften zu befördern suchst, auch durch Beystand in Lebensgefahren, selbst wenn es mit Gefahr des eigenen Lebens geschehen sollte. Denn Menschenleben überhaupt ist von gleichem Werthe vor dem Sittengesetze, als Werkzeug desselben. — Mache überhaupt Andere, die gleich Dir der Glückseligkeit fähige und bedürftige Wesen sind, auch mit ihrem Zustande zufriedener, theils durch Ent-

fernung oder Verminderung jeder Art von physischen Uebeln, welche Menschen drücken, theils durch Beglückung derselben in Beförderung ihrer erlaubten Lebensfreuden und Lebensgenüsse, und in Vermehrung ihrer äußern Glücksgüter.

Anmerk. Besondere Zweige und Erweisungen der Wohlthätigkeit, als: Dienstfertigkeit, Gefälligkeit, Freygebigkeit, Mildthätigkeit u. dgl. m.

§. 143.

Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!  
— Es beweise diese Liebe gegen den Nächsten sich auch thätig in Beförderung seiner innern persönlichen Vollkommenheit in intellectueller und moralischer Beziehung. — Zwar kann die Beförderung dieser Vollkommenheit, so fern sie in dem Vermögen der Person besteht, sich selbst ihren Zweck nach selbstigenen moralischen Grundsätzen und Ueberzeugungen zu setzen, immer nur das Werk der selbstigen freyen Thätigkeit eines Jeden selber seyn. Demohngeachtet aber kann der Mensch dem Menschen auch hierin beystehen und zu Erreichung seiner Zwecke in Erhöhung seines persönlichen intellectuellen und sittlichen Werths durch Bildung

des Geistes und Herzens, in mehr denn Einem Betracht mitwirken. — Dieser Beystand wird theils in Entfernung und Aufhebung der Hindernisse bestehen, welche Unwissenheit, Irrthümer und Vorurtheile dem Fortgange der Geistescultur und Aufklärung in den Weg legen; theils in thätiger Unterstützung des Andern bey seinem Streben nach dieser Ausbildung durch Anregung und Belebung des Interesse dafür, durch Aufmunterung und durch Darbieten der Gelegenheiten und Hülfsmittel dazu; überhaupt durch Alles, was dazu be trägt, das selbsteigene richtige und wahrhaft aufgeklärte Denken bey Andern zu befördern, das nicht wichtiger und gemeinnütziger Wahrheiten immer mehr unter ihnen zu verbreiten, und zugleich auch ihren Geschmack und ihre Sitten zu bilden. — Alle diese, dem Mitmenschen für den Zweck der Erweiterung und Erhöhung seiner persönlichen Vollkommenheit durch Geistes-Cultur zu leistende Hülfen und Unterstützung wird jedoch immer nur auf eine Weise geschehen dürfen, bey welcher die Selbstständigkeit und moralische Freyheit des Andern geschont und gefördert wird; also mit der nöthigen Duldsamkeit und Schonung, und mit beständiger Rücksicht auf den letzten Zweck aller Auf-

klärung und Geistes-Cultur — die sittliche Verbesserung und Beredlung der Menschheit.

§. 144.

In Mitwirkung zu diesem höchsten Zwecke durch Verbreitung und Beförderung der Moralität außer sich, wird darum auch das praktische Wohlwollen des Menschenfreundes sich thätig beweisen auf die Art und Weise, wie dieser Zweck allein erreicht werden kann. — Nicht also durch den Gebrauch von Zwangsmitteln; — nicht durch Verheißungen und Drohungen, wodurch bloße Legalität der Handlungen, keinesweges aber Moralität des Herzens und der Gesinnung hervorgebracht, und der Mensch nur zu einem äußerlich ehrbaren Betragen abgerichtet, nicht zur innern Rechtschaffenheit des Willens und einer ächt sittlichen Denkungsart gebildet werden kann, die vielmehr in ihrer Wurzel dadurch angegriffen und verunreiniget wird. Auch ist es ein fruchtloses Bemühen, durch bloße theoretische, an den Verstand gerichtete Belehrungen den Beyfall und das Interesse des Herzens für die Ueberzeugung von den Lehren und Vorschriften der Sittlichkeit gewinnen und den Willen geneigt machen zu wollen.

diesen Lehren in seinen Entschlüssen und Handlungen mit Freyheit und fester Zuversicht zu folgen. Der Weg zu einer freyen, festen und unwandelbaren Ueberzeugung von Wahrheiten zumal, die mit dem eigennütigen Interesse der Leidenschaften sich nicht vertragen, ist kein syllogistischer Weg, welcher vom Verstande zum Willen, sondern umgekehrt vielmehr von Verbesserung und Reinigung des Willens zu Verbesserung des Verstandes und dessen höherer Erleuchtung führt. Alle Einwirkung zu Beförderung der Sittlichkeit in Andern wird demnach unmittelbar auf ihren Willen selbst gerichtet seyn, und an das, in der Tiefe des menschlichen Herzens wurzelnde und aus demselben unaustilgbare Princip des Guten sich wenden müssen, an welches allein nur alle Bildung zur Tugend angeknüpft werden kann. Die Gefühle und Triebe reiner Achtung und Liebe fürs Gute bey Andern kräftig anzuregen und zu beleben, ihrem Herzen ein lebendigeres Interesse für sittliche Würde und Schönheit einzufößen und ihre Willenskraft zu ermuthigen dadurch, daß wir ihnen achtungswerthe Gegenstände, vornehmlich also auch an unsern eigenen sittlichen Gesinnungen und Handlungen darstellen; zugleich aber auch ihre Aufmerksamkeit auf ihr eigenes Inneres zu lenken, und sie das in ih-

nen selbst vorhandene und unverlierbare Achtungswerthe mit Beyfall und Vertrauen bemerken zu lassen; — Das allein ist der Weg, welchen wir zu Beförderung und Verbreitung der Moralität außer uns mit Erfolg einschlagen können. — Daher die moralische Kraft und Macht und darum auch die Pflicht des guten Beyspiels!

### C. Dankbarkeit.

§. 145.

Wie das Wohlwollen zum Wohlthun: so fordert hinwiederum das Wohlthun zur Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten auf. Diese Tugend der Dankbarkeit kann aber weder für eine bloße Klugheitsmaxime, noch auch für eine bloße gemeine Pflicht gehalten werden, welche als äußere Rechtspflicht der Vergeltung nur den gebührenden Lohn für geleistete Dienste zu entrichten hat. Das Wesen und der innere sittliche Werth der Dankbarkeit, als einer heiligen Tugendpflicht, besteht vielmehr in einer achtungs- und liebevollen bleibenden Gesinnung der Erkenntlichkeit gegen den Wohlthäter, dem der Vorzug des Verdienstes, der Erste im Wohlwollen oder Wohlthun gewesen

zu seyn, von dem Empfänger nie abgewonnen werden kann. Darum wird sich aber auch diese Tugendpflicht nicht bloß durch herzlichtes Wohlwollen als affectionelle, sondern, wo möglich, auch durch thätiges Wohlwollen, als thätige Dankbarkeit äußern; auch den Werth der Wohlthaten nicht nach dem bloßen Vortheil und Nutzen berechnen, sondern nach der Uneigennützigkeit, Innigkeit und Zärtlichkeit der wohlwollenden Gesinnung des Wohlthäters würdigen.

§. 146.

Nach dieser Gesinnung vornehmlich wird überhaupt der moralische Werth der Wohlthätigkeit zu schätzen seyn; welche Gesinnung sich auch durch die Art und die moralische Delicatesse offenbaren wird, wie der Geber seine Wohlthaten erteilt: nicht aus gnädiger Zuneigung gegen den Hilfsbedürftigen zur Demüthigung desselben, sondern mit schuldiger Achtungsbezeugung persönlicher Gleichheit und mit sorgfältiger Vermeidung alles Scheins, als wolle Er den Andern und nicht vielmehr sich selbst dem Andern durch Annahme der Wohlthat verbindlich machen. — Auch wird über-

all die ächte Wohlthätigkeit sowohl bey der Wahl ihrer Gegenstände, als bey der verhältnißmäßigen Austheilung der Wohlthaten und der Wahl der Mittel für die Erreichung der Zwecke des Wohlthuns, als eine gerechte, weise und unpartheyische Güte sich beweisen und durch diesen ihren wahrhaft sittlichen Werth von ungerechter, auf Kosten der Gerechtigkeit ausgeübter, so wie von verkehrter, blinder und thörichter Güte sich unterscheiden.

§. 147.

Den bisher betrachteten Tugendpflichten der Menschenliebe stehen gerade entgegen die Laster des Menschenhasses, worunter hier nicht der offene und gewaltthätige Haß, wie er in seinen offenen und gewaltthätigen Ausbrüchen gesehwidrige, die äußern Rechte Anderer verletzende Handlungen begeht, sondern der geheime und verschleyerte und mithin zugleich mit innerer Niederträchtigkeit verbundene Haß verstanden wird, dessen menschenfeindliche Maxime der des Wohlwollens gerade entgegen gesetzt ist und dem Streben, Andern Gutes zu erweisen, auf eine positive Weise entgegenwirkt. — Die Laster dieses Hasses sind 1) die Schadenfreude 2) der Neid und 3) die Undankbarkeit.

§. 148.

1. Das gerade Widerspiel der sittlichen Theilnehmung ist die Schadenfreude, welche an dem physischen oder moralischen Uebel und Elende Anderer ein Wohlgefallen findet, ja wohl gar als qualificirte Schadenfreude, d. i. als Bosheit, die Existenz des Uebels oder Bösen in der Welt wünscht und dasselbe mit bewirken hilft. Im letztern Falle macht dieses lastor den geheimen Menschenhaß, der ihm zum Grunde liegt, sichtbar und zeigt sich in seiner ganzen Abtheulichkeit, vornehmlich im Wünschen und Wollen der moralischen Verschlimmerung Anderer und im Mitwirken zu Beförderung dieses sittlichen Verfalls durch Reizung und Verführung zum Bösen aus unmittelbarer Lust an dessen Unheilbringenden Folgen. — Auch als Nachbegierde, die als Hang sich den Schaden Anderer auch ohne eigenen Vortheil zum Zweck zu machen, obgleich hier mit einem Scheine des Rechts ja selbst der Verbindlichkeit verbunden, ist die Schadenfreude eine aus Menschenhaß entspringende lasterhafte Leidenschaft, die den Tugenden der Feindesliebe aus Wohlwollen und der Ver söhnllichkeit widerspricht; welche letztere Tugend jedoch mit einer zu weit, bis zu Wegwerfung seiner Rechte und Verletzung der Selbstpflichten getriebe-

nen, sanften Duldbarkeit nicht zu verwechseln ist.

§. 149.

2. Das Widerspiel des sittlichen Wohlwollens ist der Neid, welcher in dem Hange besteht; fremdes Wohl, auch wenn dem eigenen dadurch kein Abbruch geschieht, mit Schmerz wahrzunehmen. Als bloßer Unwille und Verdruß über das Wohl Anderer, so fern das eigene dadurch in Schatten gestellt wird, heißt der Neid, dessen Regungen allerdings in der menschlichen Natur liegen, nur Mißgunst. Aber in dem Ausbruche dieser Regungen bis zu der Leidenschaft, über das Wohl Anderer sich zu grämen und die Zerstörung desselben zu wünschen oder wohl gar zu bewirken, zeigt sich der Neid, als qualificirter Neid, in der Scheußlichkeit eines lasters, wodurch der Neidische eben so sehr an sich selbst, als an Andern sich versündigt.

§. 150.

3. Das Widerspiel der Dankbarkeit ist die Undankbarkeit; eine Denkungsart, welche auch schon als bloße Unerkennlichkeit gegen das Verdienst des Wohlthäters, den Undankbaren

entehrt, der sich der Verbindlichkeit gegen seinen Wohlthäter entzieht, als qualificirte Undankbarkeit aber sogar in Haß gegen den Wohlthäter ausbrechend, den Charakter eines schändlichen und empörenden Lasters annimmt, dessen Maxime, wenn sie Gesetz würde, alle Liebespflicht unter Menschen vertilgen müßte.

#### Viertes Hauptstück.

Von den religiösen Tugendpflichten der Frömmigkeit, oder den sogenannten Pflichten gegen Gott.

##### §. 151.

Wollten wir uns unter Pflichten gegen Gott Handlungen denken, durch welche in dem Gegenstande derselben etwas hervorgebracht und verändert wird: so könnte es freilich in diesem, nur auf den Begriff der Selbst- und der Nächsten-Pflichten anwendbaren Sinne, keine Pflichten gegen Gott geben, da der Mensch auf Gott nicht zu wirken, dem Allgenugsamen und Allseligen so wenig etwas zu leisten als zu entziehen vermag. — Verstehen wir aber unter Pflicht gegen Gott jede innere oder äußere Handlung, deren Bestim-

mungsgrund der Gedanke an Gott ist: so kann und muß es in diesem allein wahren und gültigen Sinne allerdings auch Pflichten gegen Gott geben, die durch ihr nächstes Princip von den übrigen Pflichten unterschieden sind. — Die allgemeinste dieser Religionspflichten, welche alle übrigen unter sich befaßt, ist die Gottesverehrung.

##### §. 152.

Einen Gott zu erkennen; Ihn anzuerkennen als einen Gott der ein Geist, und als Geist das Ideal sittlicher Vollkommenheit in höchster Persönlichkeit ist, kann zwar, als ein theoretischer Act des Erkennens und des Fürwahrhaltens, nicht selbst eine Sache der Pflicht seyn, da vielmehr alle Gottesverehrung die Erkenntniß eines moralischen Gottes und die gläubige Ueberzeugung von dem Daseyn dieses Gottes schon voraussetzt und auf dieselbe sich gründet. — Aber es sind denn doch auch die Erkenntnisse von Gott und göttlichen Dingen, und die Ueberzeugungen des religiösen Glaubens einer Ausbildung fähig und bedürftig. Und auf diese Ausbildung und Vervollkommnung durch Aufklärung der religiösen Begriffe, durch Läuterung und Reinigung derselben von

Irrthümern, durch Belebung und Befestigung der religiösen Glaubens-Ueberzeugungen und durch Verstärkung ihres Einflusses auf den Willen, wird daher das Streben des Gottesverehrerers gerichtet seyn, der zu Verherrlichung des Namens und der Ehre Gottes die wahre, würdige und lebendige Religions-Erkenntniß durch Verbreitung derselben auch in Andern zu befördern mit verständigem Eifer sich bemühen wird.

Anmerk. Erörterung der Frage: in wie fern Mängel und Irrthümer in der Religionserkenntniß: Unwissenheit und Unglaube, oder Aberglaube und religiöse Schwärmerey dem Menschen als Sünden können zugerechnet werden?

§. 153.

Aus der wahren Erkenntniß eines moralischen Gottes und seines Verhältnisses zur Welt und dem Menschen, und aus der lebendigen Ueberzeugung von dem Daseyn dieses Gottes, entspringen die reinen religiösen Gefühle der Gottesfurcht, der Gottesliebe und des Gottesvertrauens. — Diese Gefühle zu cultiviren, zu beleben und in sich zu unterhalten, sie zu läutern und zu veredeln, so daß sie als wirksame Triebfedern derselben auf die Gesinnung einwirken und ein Verhalten hervorbrin-

gen, welches durchgängig allen Forderungen der religiösen Tugendpflicht der Frömmigkeit angemessen ist, wird für das fromme Gemüth des Gottesverehrerers die höchste und wichtigste Angelegenheit seyn.

§. 154.

1. Gottesfurcht. — Als kindliche Ehrfurcht, im Gegensatz mit einer knechtischen lohnfüchtigen Furcht, ist die wahre Gottesfurcht nichts anders als die allerhöchste Achtung und Verehrung gegen Gott als den Alleinheiligen oder das Ideal der sittlichen Vollkommenheit in höchster Persönlichkeit. — Dieser Gesinnung der tiefsten schuldigen Ehrerbietung, die zugleich eine Scheu vor dem Mißfallen des heiligen Gesetzgebers durch Uebertretung der Gebote seines Willens in sich schließt, widerspricht Alles, wodurch die unendliche Würde der Gottheit entheiligt wird; — also jeder Mißbrauch des Namens Gottes zu unsittlichen Zwecken, jede Aeußerung von Geringschätzung des Heiligen, jede Verspottung religiöser Gegenstände, jede Verleugnung seiner religiösen Denkungsart und Ueberzeugung u. dgl. m. Durchdrungen vom lebendigen Gefühl der tiefsten Ehrfurcht vor Gott; wird vielmehr die ganze sittliche Thätigkeit des wahrhaft Gottesfürchtigen der Ver-

herrlichung des Namens und der Ehre Gottes, und der Beförderung der göttlichen Zwecke in der Welt geheiligt seyn.

§. 155.

2. Gottesliebe. — Der Gedanke an Gott, als unsern Schöpfer, Erhalter und Wohlthäter, muß ganz natürlich auch die Gefühle der Liebe und der Dankbarkeit in unserm Gemüthe erzeugen. Auch diese religiösen Gefühle zu beleben und zu unterhalten, zu läutern und zu veredeln, wird der Religiöse als eine heilige Pflicht anerkennen und durch das Bestreben äußern, aus uneigennütziger Dankbarkeit gegen den uneigennütigen Gebieter alles Guten, und aus reiner vernünftiger Liebe allein, Ihm zu gefallen, und daher, um seines Wohlgefallens sich erfreuen zu dürfen, seinen wahren und heiligen Willen, der zugleich ein Wille der Güte und Liebe ist, gern zu thun. — Die Frucht der ehrerbietigen Liebe gegen Gott wird darum auch ein freiwilliger Gehorsam gegen Ihn, als unsern heiligen Gesetzgeber, seyn, in Anerkennung und gewissenhafter Beobachtung aller unsrer Pflichten als göttlicher Gebote.

§. 156.

3. Vertrauen zu Gott. — Aus der richtigen Erkenntniß und der gläubigen Ueberzeugung von Gottes allweiser und allgütiger Weltregierung und seiner allwaltenden Vorsehung und Lenkung der menschlichen Schicksale und Angelegenheiten insbesondre, entspringt endlich auch das Vertrauen zu Gott, bestehend in der zurechtlichen Ueberzeugung: daß Alles in der Welt mit dem Endzwecke derselben, der Sittlichkeit und Glückseligkeit der moralischen Weltwesen nach Gesetzen einer moralischen Weltordnung zusammenstimmen und zuletzt dazu mitwirken müsse. — Wer dieser Ueberzeugung lebt, und dieses unbegrenzte und unbedingte sittliche Vertrauen auf Gott lebendig in sich zu unterhalten und immer mehr zu befestigen, sich zur Pflicht macht, wird daher auch die Einrichtungen und Verfügungen der göttlichen Weltregierung billigen; in Ansehung seiner vergangenen und gegenwärtigen Schicksale zufrieden mit Gott seyn; und in Ansehung der Zukunft seine Ergebnisse ~~in~~ in den göttlichen Willen durch Unterwerfung der eigenen Wünsche und Hoffnungen unter die Absichten der ewigen Weisheit und Liebe beweisen.

Diesem wahren, moralischen Vertrauen zu Gott steht entgegen: einerseits das Mißtrauen gegen Gott, das Murren gegen Gott, und das Tadeln der Wege des Herrn; so wie andererseits das falsche, träge oder fleischliche Vertrauen, und das Versuchen Gottes.

§. 157.

In diesen religiösen Gefühlsstimmungen der Verehrung, der Liebe und des Gehorsams gegen Gott, und des Vertrauens zu Ihm, erzeugt durch den Gedanken und den Glauben an Gott, und aus Grundsätzen der Tugendpflicht belebt und unterhalten, lebt der Geist der ächten Frömmigkeit, welcher das fromme Gemüth über das Irdische und Vergängliche zum Ewigen und Göttlichen erhebt; dasselbe in dem lebendigen Andenken an Gott und in der Anbetung seiner Weltregierung die Seligkeit der Andacht fühlen läßt, und zugleich diesem Gott-ergebenen Gemüthe in dem ~~Vertrauen~~ an die allwaltende heilige Liebe eine durch keinen Wechsel des irdischen Geschicks zu erschütternde Ruhe und den innern Gottesfrieden sichert.

Von diesem Geiste ächter Frömmigkeit ge-

leitet und beherrscht, wird das ganze sittliche Leben des Gottesverehrer durch das Licht und die Wärme, welche dieser Geist der Religiosität in dieses Leben bringt, und durch die Stimmung für göttliche Reinheit der Seele, eine höhere Weihe empfangen und zu einem beständigen Gottesdienste werden, gefeiert in froher und muthiger, in unverdroßener und unablässiger Vollbringung aller Pflichten und Tugenden in allen Lebensverhältnissen.

Anmerk. 1. Ueber das Gebet, welches entweder ein inneres Gebet des Herzens, oder ein äußeres, wörtliches seyn kann; die Erfordernisse seines moralisch-religiösen Werths und die Verbindlichkeit zu demselben, in welchem uns der erheiternsde Gedanke an Gott der reinigende und läuternde seyn soll für ernste Sammlung des Gemüths und lautere Selbstprüfung in frommer Demuth; aber auch der ermunternde und stärkende für Befestigung im Guten, und der beruhigende für Stärkung in vertrauensvoller Ergebung.

Anmerk. 2. Ueber die Verbindlichkeit zum äußern und insbesondre also auch zum öffentlichen Gottesdienste und dessen äußern gottesdienstlichen Handlungen, welcher aber weder ein bloß körperlicher, noch ein politischer, am wenigsten aber ein bloß scheinheiliger Gottesdienst seyn darf, sondern nur als Ausdruck und Beförderungsmittel der innern Religiosität zu Belebung und Verstärkung der religiösen Gesinnungen und Ueberzeugungen durch gemeinschaftliche Mittheilung, den Werth und die Würde eines wahren Gottesdienstes haben kann.

## Drittes Capitel.

## Ethische Aesthetik.

## §. 158.

Wie der menschliche Wille, als ein durch sinnliche Triebe und Neigungen afficirbarer Wille eines endlichen moralischen Wesens, durch gewisse Uebungen und Hülfsmittel zur Tugend zu bilden sey, und von welchen Bedingungen diese Bildung eines wahrhaft tugendhaften Charakters abhängt, dieses ist die Aufgabe der ethischen Aesthetik oder der Tugend mittel lehre.

## §. 159.

Dieser Aufgabe ein Genüge zu leisten, wird die moralische Aesthetik zuvörderst die Bedingungen aller sittlichen Ausbildung nachzuweisen; hiernächst die mancherley Hindernisse, welche der Erfüllung der Pflichten und der Ausübung der Tugenden bey dem Menschen im Wege stehen, zu erwägen, und endlich die Mittel zu empfehlen haben, deren Gebrauch durch Gegenwirkung gegen diese Hindernisse den Anfang aller rechten Tugendbildung zu begründen und den stufenwei-

sen Fortgang in derselben zu erleichtern und zu befördern vermag.

## §. 160.

Die nächsten und unumgänglichsten Bedingungen der menschlichen Tugend zu Begründung und Befestigung einer ächt sittlichen Denkungsart und Gesinnung, und zu Beförderung ihres wirksamen Einflusses auf das ganze Leben des Menschen, sind

Erstens: klares und lebendiges Bewußtseyn unsrer sittlichen Natur und Bestimmung, verbunden mit geübter und geschärfter Urtheilskraft in Anwendung der klar erkannten Ideen und Principien unsrer sittlich gesetzgebenden Vernunft auf die Stoffe und Objecte derselben;

Zweytens: Kraft der Selbstbeherrschung durch sittliche Principien; und zum Behuf eines entschlossenen und muthigen Gebrauchs dieser Kraft für das reine Wollen und das kräftige und unablässige Vollbringen des Guten, der feste, durch keine speculativen Zweifel zu erschütternde Glaube, des Menschen an seine moralische Willensfreiheit und die darin gegründete Anlage zur sittlichen Perfectibilität, unterstützt

von der religiösen <sup>160</sup>Zuversicht auf den zu hoffenden höhern göttlichen Beystand in dem, was der Wille des Menschen bey aller gewissenhaften Anwendung seiner natürlichen Vermögen zu Bekämpfung und Ueberwindung des Bösen durch das Gute, für sich allein aus eigener Kraft nicht auszurichten vermag.

§. 161.

Die Hindernisse, welche der moralischen Kraft im Wollen und Vollbringen des Guten entgegen stehen, sind theils innere, unmittelbare und allgemeine, theils äußere, mittelbare, oder entfernte und zufällige.

§. 162.

Zu den Hindernissen der erstern Art, welche sich unmittelbar auf den Willen selbst beziehen durch ihren directen Einfluß auf eine, die Zuggendbildung erschwerende und ihr widerstrebende Richtung und Bestimmung desselben, gehören

Erstlich: Mängel und Fehler in den sittlichen Begriffen und Grundsätzen; Vorurtheile, undeutliche unbestimmte und falsche Ansichten von dem Werthe und Zwecke des menschlichen Lebens, oder

Mängel und Fehler einer ungeübten moralischen Urtheilskraft in Anwendung der allgemeinen Tugendlehren auf einzelne gegebene Fälle;

Zweytens: Uebergewicht an Stärke und Menge der sinnlichen Gefühle und Neigungen, Affecten und Leidenschaften über die schwächern moralischen Gefühle und Triebe; welches Mißverhältniß überwiegender sinnlicher Triebfedern des Willens über die sittlichen, theils vom Temperamente, theils von Angewöhnungen herrührt; und endlich

Drittens: ein geschichtlich nachzuweisender, der menschlichen Natur allgemein inwohnender natürlicher Hang zum Bösen, der sogleich mit dem merklichen Gebrauche der Freyheit sich äußert und den Menschen zu einem sündhaften Wesen macht.

§. 163.

Als Hindernisse der letztern Art sind alle äußere Umstände, Lagen und Verhältnisse anzusehen, worin jene innere Hindernisse zum Theil wenigstens gegründet sind, indem sie dieselben entweder herbeiführen, oder doch veranlassen und verstärken, als z. B. körperliche Disposition, Erziehung und Unterricht, herrschende unsittliche

politische oder religiöse Meinungen, Volks sitten und Gebräuche, Umgang und Beyspiel u. dgl. m.

§. 164.

Die angezeigten Hindernisse alle, wo möglich, ganz hinwegzuräumen oder doch ihrem nachtheiligen Einflusse auf die Richtung und Bestimmung des Willens vorzubeugen, wenigstens denselben zu vermindern, dazu nun dient der Gebrauch der zu empfehlenden Tugendmittel, die eben durch Wegräumung dieser Hindernisse oder Abweh rung ihres nachtheiligen Einflusses die Tugendbildung zu befördern vermögen.

Der beabsichtigte Erfolg von dem Gebrauche aller dieser Beförderungsmittel der Tugend ist jedoch dann erst mit Sicherheit zu erwarten, nachdem der Wille bereits den freyen festen Vorfaß gefaßt hat, das sittliche Gesetz in seine Maxime aufzunehmen und dasselbe zur obersten Triebfeder seiner Entschliessungen und Handlungen zu machen.

§. 165.

Wegen des, dem Menschen eigenthümlichen natürlichen Hanges zum Bösen, woraus die Ge-

neigtheit zur Sünde entspringt, kann nämlich die sittliche Bildung des Menschen, wosern sie anders von Grund aus geschehen und feste Wurzel fassen soll, keinesweges von einer bloßen Besserung der Sitten und des Lebenswandels; sie muß vielmehr von einer Umwandlung der Denkungsart und von Gründung eines innerlich rechtschaffenen Charakters anfangen. — Der einfache und augenblickliche Willensentschluß zu dieser Herzensänderung heißt darum auch mit Recht der Act einer Bekehrung oder Wiedergeburt, weil dieser freye Act als ein Ausgang und Uebergang vom Bösen zum Guten zu betrachten ist.

§. 166.

Auf diese Umwandlung der ganzen Denkungsart und Gesinnung durch Unterordnung der sinnlichen Antriebe unter die reine sittliche Triebfeder zu Bekämpfung und Besiegung des bösen Principis durch die unverlierbare Kraft der moralischen Willensfreyheit, kann und muß nun aber auch eine allmälige Verbesserung in der Sinnesart und dem ganzen Lebenswandel, und ein beständiges Fortschreiten vom Schlechtern zum Bessern, als

die Frucht jener radicalen Grundlegung zu einer wahrhaft sittlichen Ausbildung erfolgen.

Anmerk. Beschreibung der verschiedenen sittlichen Zustände einzelner Menschen in Beziehung auf ihren empirischen Character: des Zustandes der Noth, der sittlichen Untauferkeit, der sittlichen Schwäche, der Bosheit, der angehenden und der festen Tugend, so wie diese Zustände in der Wirklichkeit in mannigfaltigen Abfassungen anzutreffen sind.

§. 167.

Zu Erleichterung und Beförderung dieses Fortganges auf dem Wege zu immer vollkommenerer sittlicher Ausbildung wird die ethische Asketik als wirksame Hauptmittel der Tugendübung vornehmlich zu empfehlen haben:

Erstens: Moralische Selbsterkenntniß; — aufrichtige und unparthenische Erforschung und Prüfung unsrer selbst in Ansehung unsrer sittlichen Beschaffenheit und unsers sittlichen Zustandes, seiner starken und seiner schwachen, seiner Licht- und seiner Schattenseite; und nächst dieser Selbstkenntniß, auch Menschen- und Weltkenntniß zu Erweiterung und Aufklärung der Sphäre unsrer moralischen Wirklichkeit;

Zweitens: stete Übung in der Selbstbeherrschung durch ernste und strenge Disciplin und zugleich durch zweckmäßige Cultur der natürlichen Gefühle und Neigungen, Affecten und Leidenschaften; so daß der freye Wille nicht bloß eine vollkommene Herrschaft und Gewalt über sie alle auszuüben, sondern auch selbst einen sittlichen Gebrauch für den leichtern und sicherern Fortgang in der Tugendbildung von ihnen zu machen vermöge.

§. 168.

In Beziehung auf die äußern, mittelbaren oder entfernten Hindernisse der Tugendbildung wird

Drittens: Die ethische Asketik als negative Regel das Streben nach möglichster Unabhängigkeit von solchen äußern Umständen empfehlen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf die Richtung und Bestimmung des Willens in sittlicher Rücksicht haben könnten; und als positive Regel die Sorge: uns, so weit es in unsrer Willkühr und Gewalt steht, in solche Lagen und Lebensverhältnisse zu versetzen, welche nach unsrer erlangten besten Einsicht und Ueberzeugung für

den Fortgang in unsrer sittlichen Bildung am günstigsten und förderlichsten sind. — Wir werden darum insbesondere auch bey der Wahl unsers Standes und Berufs, so wie bey dem Wechsel der Einsamkeit und Gesellschaft, bey der Wahl unsers Umganges zumal mit vertrautern Freunden, und überhaupt bey allem unserm, auf den Erwerb und Besiz der verschiedenen Güter und den Genuß der mancherley Freuden und Ergößlichkeiten des Lebens gerichteten, Streben nie den Endzweck unsrer Bestimmung aus den Augen lassen, sondern Alles dieses auf unsern höchsten Zweck beziehen und als Mittel zu Beförderung desselben schätzen und gebrauchen.

§. 169.

Das wirksamste und allgemein bewährteste Jugendmittel ist und bleibt aber endlich immer und überall

Wiertens: die Religion durch den heilsamen und beseligenden Einfluß ihrer Lehren und Ueberzeugungen auf die sittliche Richtung und Stimmung des ganzen Charakters und die Befestigung desselben in dieser Richtung und Stimmung. Für diesen Zweck das so mächtig dazu wirkende Hülfsmittel, welches die Religion darbietet,

ter, zu benutzen, wird daher die höchste und wichtigste Angelegenheit eines jeden wahren und aufrichtigen Jugendverehrers seyn.

Anmerk. Betrachtung und treffliche Würdigung des Einflusses der Religion auf die Sittlichkeit in Spalding's Schrift: Religion, eine An gelegenheit des Menschen. 4te Aufl. Berlin, 1806; und in Garve's philosoph. Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's zweytem Buche von den Pflichten.

§. 170.

Der weise und gewissenhafte Gebrauch der erwähnten und empfohlenen Jugendmittel wird alle Jugendbildung zu einem, mit wackerem Muth und einem jederzeit fröhlichen Herzen begleiteten Geschäft machen; und die im Fortgange dieses Geschäfts der sittlichen Selbsterziehung und Selbstausbildung habituell gewordene Gemüthsstimmung des frohen Muthes wird hinwiederum diesen Fortgang selbst je länger je mehr erleichtern und fördern.